

XXIX. Gewerbewesen.

A. Gewerbeangelegenheiten im engeren Sinne.

a) Reformen im Gewerberechte.

Bereits im Berichte des Vorjahres wurde einer umfangreichen Arbeit des Magistrates, der Begutachtung des Regierungsentwurfes eines Gesetzes, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, Erwähnung getan, welche ein ausgedehntes Gebiet des Gewerberechtes berührend, den Magistrat am Schlusse des Jahres 1901 in zahlreichen Sitzungen beschäftigt hatte.

Der Abschluß dieser Arbeit fällt in das Berichtsjahr, in dem in einem ausführlichen am 25. Februar zur Zahl 71.507 erstatteten Berichte das Ergebnis der erwähnten Beratungen des Magistrates der k. k. n.-ö. Statthalterei vorgelegt wurde.

Der Bericht wurde mit einer allgemeinen Betrachtung eingeleitet, in welcher die Vorteile und Nachteile des Regierungsentwurfes im allgemeinen hervorgehoben und speziell auf die Anzulänglichkeit der derzeitigen Bestimmungen über die Erbringung des Befähigungsnachweises bei handwerksmäßigen Gewerben hingewiesen wurde, die hauptsächlich darin ihre Ursachen hat, daß der Befähigungsnachweis bisher bloß ein Nachweis über die Dauer der gewerblichen Verwendung, keineswegs aber auch ein Beweis für die wirkliche während dieser Verwendung gewonnene Befähigung sei, weshalb die Einführung einer den Genossenschaften zu überlassenden Meisterprüfung erforderlich sei.

Außer dieser, die Reform des Gewerberechtes betreffenden Arbeit des Magistrates sind zunächst noch einige Gesetze, Verordnungen und Erlässe der Oberbehörden zu erwähnen, welche für die Fortbildung des Gewerberechtes von Wichtigkeit gewesen sind:

1. Mit der Ministerial-Verordnung vom 7. März 1902, R.-G.-Bl. Nr. 53, wurde der Betrieb von Telegraphen-Agenturen, Telegraphen-Bureau, Telegraphen-Korrespondenz-Bureau, welche sich mit dem Betriebe des telegraphischen oder telephonischen Nachrichtendienstes auf politischem oder volkswirtschaftlichem Gebiete befassen, unter die konzessionierten Gewerbe eingereiht und weiters festgesetzt, daß für die Erlangung einer derartigen Konzession neben den allgemeinen zum Betriebe eines konzessionierten Gewerbes geforderten Bedingungen auch Verlässlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers und der Nachweis einer zum Betriebe dieses Gewerbes genügenden allgemeinen Bildung erforderlich sei, und daß bei Verleihung derartiger Konzessionen, die den politischen Landesbehörden vorbehalten bleibt, auch die Lokalverhältnisse zu berücksichtigen sind.

2. Mit dem Gesetze vom 22. Juli 1902, R.=G.=Bl. Nr. 144, wurde in Ergänzung des § 96 b der Gewerbeordnung angeordnet, daß die Bestimmungen des § 88 a (Anschlag einer behördlich vidierten Arbeitsordnung) auch auf die Eisenbahnbau-Unternehmungen und andere von wem immer betriebene Bauunternehmungen, bei denen mehr als 20 Arbeiter in Verwendung kommen, Anwendung finden. Ferner wurde mit diesem Gesetze angeordnet, daß bei diesen Bauten auch die Bestimmungen des § 96 a (Maximal-Arbeitszeit von 11 Stunden) und des § 96 b (Verwendung von Kindern und jugendlichen Hilfsarbeitern) Anwendung finden, und zwar die Bestimmungen des § 96 b auch bezüglich jener Arbeiten, welche nicht unmittelbar von den Bauunternehmungen, sondern von solchen Gewerbetreibenden beschäftigt werden, deren sich die Bauunternehmungen zur Ausführung der betreffenden Arbeiten bedienen.

Weitaus die wichtigste und umfangreichste Arbeit auf dem Gebiete der Fortbildung des Gewerberechtes, aber sind das Gesetz vom 25. Februar 1902, R.=G.=Bl. Nr. 49, betreffend die Abänderung und Ergänzung der §§ 59 und 60 der Gewerbeordnung und die im Laufe dieses Jahres zu diesem Gesetze erschienenen Durchführungsverordnungen und Erläuterungen, an deren Zustandekommen der Wiener Magistrat bedeutenden Anteil genommen hat. Das Gesetz umfaßt im wesentlichen zwei Hauptteile, nämlich die Einschränkung des Agentenwesens und die Beschränkung des Wanderhandels mit den im § 60, Absatz 2 der Gewerbeordnung genannten Artikeln des täglichen Gebrauches.

Die Einschränkung des Agentenwesens gegenüber dem früheren Rechtszustande, der dem Auffuchen von Bestellungen überhaupt keinerlei Schranken gesetzt hatte, besteht darin, daß das Auffuchen von Bestellungen auf Waren hauptsächlich nur mehr bei solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe diese Waren Verwendung finden, gestattet ist und ferner, daß die Handlungsreisenden und Agenten mit einer behördlichen Legitimation versehen sein müssen, deren Erlangung an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wurde.

Bei Personen, welche Waren der angebotenen Art nicht in ihrem Geschäftsbetriebe verwenden, wurde das Auffuchen von Bestellungen hinsichtlich von Material-, Spezerei- und Kolonialwaren überhaupt verboten, bezüglich anderer Waren aber an die ausdrückliche Aufforderung der betreffenden Person, zu Bestellzwecken zu erscheinen geknüpft, dem Handelsminister jedoch gleichzeitig die Befugnis eingeräumt, auch bezüglich anderer bestimmter Waren das Auffuchen von Bestellungen ohne Aufforderung zu gestatten. Den Uhrmachern, Gold- und Silberarbeitern, Pretiosen- und Juwelenhändlern wurde die Berechtigung eingeräumt, bei ihren Geschäftsreisen die Waren gleich zum Verkaufe, jedoch nur an Wiederverkäufer, mitzuführen.

Der Wanderhandel mit Artikeln des täglichen Verbrauches, welcher nach dem früheren Rechtszustande mit allen dem täglichen Verbrauch dienenden Artikeln gestattet war, ist durch das neue Gesetz auf den Wanderhandel mit Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, die dem täglichen Gebrauche dienen, und auf natürliche Säuerlinge eingeschränkt worden; hiebei wurde der politischen Landesbehörde die Ermächtigung eingeräumt, über Antrag der Gemeinde das Feilbieten auch bezüglich dieser gesetzlich zugelassenen Artikel auf bestimmte Zeit zu untersagen.

Auch die Erteilung von sogenannten Aussträgerscheinen, womit kleineren Gewerbsleuten zu ihrem besseren Fortkommen das Feilbieten ihrer Erzeugnisse innerhalb der Gemeinde ihres Standortes bewilligt werden kann, wurde insoferne eingeschränkt, als die Giltigkeit solcher Aussträgerscheine auf längstens drei Jahre begrenzt wurde und einem Gewerbetreibenden nur mehr eine derartige Bewilligung erteilt werden darf.

Das Gesetz trat am 15. September in Kraft. Vorher wurde dem Magistrate der Entwurf einer vom Handelsministerium im Sinne des Artikels 3 des Gesetzes zu erlassenden Durchführungsverordnung zur Begutachtung übermittelt. Der Magistrat, überzeugt von der großen Tragweite dieses Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen für den mittleren und kleineren Gewerbestand, hat die Begutachtung dieses Entwurfes zum Gegenstande einer besonderen Beratung gemacht und dabei auch den an dem Gesetze und seiner Durchführung besonders interessierten Genossenschaften Gelegenheit zur Vorbringung ihrer Wünsche gegeben.

Den Gegenstand der ersten am 17. Juni abgehaltenen Beratung bildete der Hauptsache nach der § 59, Absatz 3 des Gesetzes, nämlich die Aufstellung jener begünstigten Artikel, hinsichtlich welcher bei Personen, in deren Geschäftsbetrieb diese Waren nicht Verwendung finden, das Auffuchen von Bestellungen ohne deren vorherige schriftliche Aufforderung gestattet werden sollte.

Im Regierungsentwurfe waren folgende Artikel genannt: Wein bestimmter Qualität, Futtermittel, Kunstdünger, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, maschinelle Anlagen aller Art, Motoren, Bauartikel, technische Bedarfsartikel für Beheizung, Beleuchtung und Wasserleitung, Gasglühkörper, Holzrouleaux und Jalousien, Korkplatten, Öfen, Möbel, Näh- und Schreibmaschinen, Fahrräder, Waschleinen und Fußwaren, überhaupt Uniformierungsgegenstände, Kirchenutensilien und Waren mit Patentschutz.

Auf Grund der Beratungen wurde die Ablehnung folgender Artikel beschlossen: Wein, Futtermittel, Kunstdünger, Holzrouleaux und Jalousien, Öfen, Möbel, Fahrräder, Wasch-, Leinen- und Fußwaren überhaupt, Uniformierungsgegenstände, kirchliche Utensilien und Waren mit Patentschutz; dagegen wurde die Aufnahme folgender Artikel unter die begünstigten beschlossen: Landschaftliche Maschinen und Geräte, maschinelle Anlagen aller Art, Motoren, Bauartikel, insbesondere Dachpappe und künstliche Straßenpflasterungsmaterialien, technische Bedarfsartikel für Beheizung (mit Ausschluß von Brennmaterialien), Beleuchtung und Wasserleitung, Gasglühkörper, Korkplatten, Nähmaschinen und Fahrräder.

Auf Grund dieser am 30. Juni und 3. Juli fortgesetzten Beratungen wurde vom Magistrate ein umfangreiches Gutachten zu dem Regierungsentwurfe ausgearbeitet und der k. k. Statthalterei mit dem Berichte vom 5. Juli, Magistrats-Abteilung XVII, Z. 3679, vorgelegt.

Am 11. September erschien unter Nr. 179 des Reichsgesetzblattes die erste im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und der Finanzen erlassene Durchführungsverordnung des k. k. Handelsministeriums vom 4. September, in welcher im wesentlichen die vom Magistrate gestellten Anträge berücksichtigt wurden.

Nach den Bestimmungen dieser Verordnung bedarf ein Handlungsreisender einer von der Gewerbebehörde des Standortes des Unternehmens auf die Dauer eines Jahres auszustellender Legitimationskarte, deren Erlangung von der Beibringung eines Leumundzeugnisses, eines Gesundheitszeugnisses und einer Photographie abhängig gemacht wurde und wurden Formularien für die bei Handhabung des Gesetzes von den politischen Behörden zu verwendenden Druckorten vorgeschrieben.

Eine Kundmachung des Magistrates vom 11. September brachte die Hauptbestimmungen des neuen Gesetzes über das Auffuchen von Bestellungen der Bevölkerung und dem Gewerbestande zur Kenntnis und lud die Bevölkerung zur Mitwirkung bei der Handhabung dieses Gesetzes ein.

Zur Verordnung vom 11. September wurde seitens des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und des Finanzministeriums vom 15. September, ein weiterer erläuternder Erlaß herausgegeben, dessen Bestimmungen aber, da er nur kurze Zeit in Geltung stand, nicht weiter erwähnt werden sollen.

Am 15. September fand unter Beteiligung der Vertreter von 23 Genossenschaften beim Wiener Magistrate eine neuerliche Beratung statt, deren Hauptzweck war, den einzelnen Genossenschaften Gelegenheit zur Aussprache über die vom Handelsministerium erlassene Durchführungsverordnung zu geben.

Zur Vereinfachung des Verfahrens wurde mit dem Erlasse des Magistratsdirektors vom 30. Oktober, Magistrats-Abteilung XVII, Z. 5381/02, angeordnet, daß auch Legitimationskarten für Handlungsreisende, die in den Diensten einer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmung stehen, von den magistratischen Bezirksämtern auszufertigen sind.

Eine besondere Aufmerksamkeit wendete der Magistrat dem Feilbieten und Ausstragen von Gebäck, bezw. den bei diesem Betriebe eingeschlichenen Übelständen zu. Die Austräger der Bäcker suchten sich nämlich ihren eigenen Kundenkreis und erlangten dadurch ein gewisses Übergewicht gegenüber den Bäckermeistern, die infolge der Gefahr, daß der Austräger mit seinem Kundenkreise zu einem anderen Bäckermeister übergehen und dadurch seinem alten Meister die Kunden entziehen kann, in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Austrägern gelangten. Dieses wurde dann vielfach zur Benachteiligung des konsumierenden Publikums und zu Ausbeutungen der Meister durch die Austräger mißbraucht. Um diesen Übelständen abzuweichen, wurden von der Bäcker-Genossenschaft sogenannte Gebäckzustellungsbücher an die Meister ausgegeben, welche von Seite der letzteren den Austrägern als Legitimation übergeben wurden und außer Name und Adresse des Gewerbeinhabers sowie des Austrägers auch das Verzeichnis sämtlicher Kunden, zu welchen der Austräger Gebäck zuzustellen hatte, enthält. Um diesen Legitimationen der Austräger größeren Glauben zu verleihen, wurde seitens der Magistrats-Direktion die Anordnung getroffen, daß über Ersuchen der Bäcker-Genossenschaft, bezw. der Bäckermeister die in dem Buche enthaltene Unterschrift des Genossenschaftsvorstehers ämtlich zu beglaubigen ist. Da die Verfügung des Magistrates Gegenstand der heftigsten Angriffe seitens der Gehilfenschaft der Bäcker-Genossenschaft wurde und auch den Gegenstand einer Interpellation im Reichsrate bildete, hat sie der Magistrat über Aufforderung der k. k. n.-ö. Statthalterei mit einem eingehenden am 19. Oktober, Z. 5481, erstatteten Berichte begründet und gerechtfertigt.

Mit dem Absätze 4 des § 60 wurde den politischen Landesbehörden das Recht eingeräumt, das nach Absatz 2 dieses Paragraphen gestattete Feilbieten von, dem täglichen Verbräuche dienenden Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft über Antrag der Gemeindevertretung, welche die beteiligten Genossenschaften zu hören hat, aus markt- und sanitätspolizeilichen Rücksichten für eine bestimmte Zeit und hinsichtlich bestimmter Artikel für das ganze Gemeindegebiet oder auch für einzelne Teile desselben zu untersagen. Mit Rücksicht auf diese Ermächtigung stellten mehrere Genossenschaften an die Gemeindevertretung die Bitte, bei der k. k. n.-ö. Statthalterei die Erlassung eines Verbotes des Wanderhandels mit einer ganzen Reihe von Artikeln aus markt- und sanitätspolizeilichen Rücksichten zu beantragen. Hierüber wurden vom Magistrate zunächst die Äußerungen der kompetenten Fachorgane, nämlich des Stadtphysikates und des Marktamtes über die maßgebenden markt- und sanitätspolizeilichen Gründe eingeholt. Auf Grund dieser Gutachten und der übrigen Erhebungen beschloß der

Gemeinderat am 30. September bei der k. k. n.-ö. Statthalterei die Untersagung des Feilbietens nachstehender, dem täglichen Verbräuche dienender Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und zwar: Naturblumen im abgeschnittenen Zustande, Butter, Obst, Gemüse (auch Zwiebeln und Kartoffeln), Eier, Brennholz, Holzkohle, Kraut, Rüben in frischem und gesäuertem Zustande, Orangen, Zitronen, Milch- und Milchprodukte im Sinne des Absatzes 4 des § 60 der Gewerbenovelle aus markt- und sanitätspolizeilichen Rücksichten für das ganze Gemeindegebiet von Wien auf die Dauer von drei Jahren zu beantragen. Dabei behielt sich der Gemeinderat vor, ähnliche Anträge allenfalls auch noch später hinsichtlich anderer dem täglichen Verbräuche dienender Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft zu stellen, sowie die Verlängerung der beantragten Verbote nach Ablauf der drei Jahre zu beantragen.

Der Ministerialverordnung vom 4. September 1902, R.-G.-Bl. Nr. 79, war keine lange Geltungsdauer beschieden. Schon mit dem Handelsministerialerlasse vom 23. Oktober 1902, Z. 5331, war das Erscheinen einer neuen Durchführungsverordnung zur Gewerbenovelle angekündigt und angeordnet worden, daß bis zum Erscheinen dieser Durchführungsverordnung und der einzuführenden neuen Formularen die Reisenden wegen Nichtbesitzes von Legitimationskarten nicht zu beanstanden seien. Am 27. Dezember erschien im Reichsgesetzblatte unter Nr. 242 die neue Durchführungsverordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, womit unter Aufhebung der Ministerialverordnung vom 4. September 1902, R.-G.-Bl. Nr. 179, neue Bestimmungen für die Durchführung der Gewerbenovelle erlassen wurden.

Die hinsichtlich des Auffuchens von Bestellungen begünstigten Artikel (betreff deren nämlich das Auffuchen von Bestellungen bei solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe diese Waren nicht Verwendung finden, auch ohne deren ausdrückliche schriftliche Aufforderung gestattet wurde) sind zwar dieselben geblieben, jedoch sind die Bestimmungen für die Erlangung von Legitimationskarten für die Handlungsreisenden gegenüber der früheren Durchführungsverordnung wesentlich erleichtert und wurden auch neue Formulare für die bei Handhabung des Gesetzes seitens der Gewerbebehörden zu verwendenden Druckorten entworfen. Um die Legitimationskarten hat der Gewerbeunternehmer, in dessen Diensten der Handlungsreisende steht, bei jener Gewerbebehörde anzufuchen, in deren Bezirk sich der Standort seines gewerblichen Unternehmens befindet. Die Erleichterungen bestehen im wesentlichen darin, daß das Leumundzeugnis und die Photographie nicht mehr beizubringen sind, daß ferner die Giltigkeitsdauer der Legitimationskarte nicht mehr wie früher auf ein Jahr beschränkt, sondern auf die Dauer des angegebenen Dienstverhältnisses ausgedehnt wurde und daß auch das Gesundheitszeugnis, welches bisher beizubringen war, entfiel, letzteres einfach deswegen, weil nach der neuen Durchführungsverordnung bestimmte körperliche Zustände keinen Grund mehr für die Verweigerung der Legitimationskarte bilden dürfen. Die auf die Person des Reisenden zurückzuführenden Gründe für die Verweigerung der Legitimationskarte wurden auf den einzelnen Fall der Beurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen bestimmter anderer nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnenden Delikte, vorausgesetzt, daß hieraus ein Mißbrauch beim Geschäftsbetriebe zu besorgen ist, eingeschränkt und überdies die Geltung dieses Verweigerungsgrundes mit drei Jahren seit Verbüßung der Strafe festgesetzt.

Die Legitimationskarte kann zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Gesuchsteller die angegebene Gewerbeberechtigung nicht besitzt, oder wenn die erwähnte strafrechtliche Beurteilung des Handlungsreisenden der Behörde zur Zeit

der Ausstellung der Legitimationskarte nicht bekannt war, oder erst nachträglich eingetreten ist. Die Gültigkeit der Legitimationskarte, welche von den Reisenden stets mitzuführen und über behördliches Verlangen vorzuweisen ist, erstreckt sich auf alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Über die ausgefertigten Legitimationskarten ist seitens der Gewerbebehörden ein Protokoll zu führen. Auszüge aus diesem Protokolle sind mindestens vierteljährlich im Amtsblatte der Gewerbebehörde und wenn ein Amtsblatt nicht ausgegeben wird, durch Anschlag an der Amtstafel zu verlautbaren.

Gewerbeinhaber, die selbständig im Umherreisen Bestellungen suchen, haben zu ihrer Legitimation ihren Gewerbeschein mitzuführen und über Aufforderung der behördlichen Organe vorzuzeigen. Falls ein solcher Gewerbeinhaber oder ein Handlungsreisender sein Legitimationsdokument vorzuzeigen nicht in der Lage ist, haben sie über Anordnung der behördlichen Organe ihre Tätigkeit bis zur Nachweisung ihrer Gewerbeberechtigung einzustellen.

Da die Verordnung mit dem Tage ihrer amtlichen Verlautbarung in Wirksamkeit trat und die Einbringung der Gesuche um Ausfertigung der Legitimationen eine gewisse Zeit erforderte, während welcher der geschäftliche Reiseverkehr unterbunden gewesen wäre, hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 24. Dezember, Z. 6417, die politischen Bezirksbehörden angewiesen, den Vorweis der Legitimationskarte von den Reisenden in den der Veröffentlichung der Verordnung folgenden 14 Tagen nicht zu verlangen.

Zur Verordnung vom 27. Dezember 1902, R.=G.=Bl. Nr. 242, erschien, gleichfalls am 27. Dezember, seitens des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen ein erläuternder Erlaß unter Z. 6385, in welchem unter Behebung des Normalerlasses vom 15. September 1902, Z. 4635, nähere Ausführungen erlassen wurden. Daraus ist hervorzuheben, daß unter Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waren Verwendung finden, nicht bloß Gewerbetreibende zu verstehen sind, sondern daß dieser Begriff im weiteren Umfange aufzufassen sei, so daß hierunter auch Land- und Forstwirte, Krankenhäuser u. dgl., in deren Betrieb Waren zur Verwendung gelangen, zu verstehen seien, daß ferner das Auffuchen von Bestellungen durch die von der Gewerbeordnung ausgenommenen Betriebe (Artikel V des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung) durch die Gewerbenovelle nicht berührt werde; weiter wurde in dieser Verordnung ausgesprochen, daß unter Standort im Sinne des § 59 der Gewerbeordnung die Gemeinde zu verstehen sei, in welcher das Gewerbe ausgeübt wird; innerhalb dieses Standortes können hinsichtlich aller Waren mit Ausnahme von Kolonial-, Spezerei- und Materialwaren Bestellungen aufgesucht werden und zwar auch bei Personen, bei denen diese Waren nicht in ihrem Geschäftsbetriebe Verwendung finden. Das k. k. Handelsministerium behielt sich vor, in die Liste der hinsichtlich des Auffuchens von Bestellungen begünstigten Artikel nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der beteiligten Genossenschaften neue Warengattungen aufzunehmen. Weiters erwähnt der Erlaß, daß unter Handlungsreisenden nicht bloß die eigentlichen Reisenden, sondern auch andere Angestellte von Gewerbetreibenden zu verstehen seien, welche etwa nur vorübergehend einmal eine Geschäftsreise für den Gewerbeinhaber unternehmen.

Mit dem Ministerialerlasse wurde gleichzeitig die Ministerialverordnung vom 16. September 1884, R.=G.=Bl. Nr. 159, betreffend die Befugnisse der Handlungsreisenden (wandernde Handlungsagenten) außer Kraft gesetzt.

Bezüglich der im § 60 Absatz II der Gewerbeordnung erwähnten Produzenten von den dem täglichen Verbräuche dienenden land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen

wurde ausgesprochen, daß sie beim Feilbieten ihrer Erzeugnisse im Umherziehen keiner besonderen Legitimation bedürfen, daß es sich jedoch zur Vermeidung von Beanstandungen empfehlen dürfte, wenn sie sich mit einer Bestätigung jener Gemeinde, in deren Gebiete die betreffenden Artikel erzeugt werden, oder mit einem Zertifikate einer landwirtschaftlichen Korporation darüber ausweisen können, daß die feilzuhaltenden Artikel ihre eigenen Erzeugnisse sind.

Weiters wurde bemerkt, daß ein auf den stabilen Handel mit bestimmten Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, welche dem täglichen Verbrauche dienen, lautender Gewerbeschein nicht als eine entsprechende Legitimation der betreffenden Gewerbeinhaber für die Feilbietung dieser Artikel von Haus zu Haus oder auf der Straße gelten könne, daß vielmehr dieses Feilbieten als ein freies Gewerbe angemeldet werden müsse.

Sodann wurde den Gewerbebehörden noch eine Reihe von Weisungen gegeben, um dem Gewerbebestande bei Ausfertigung von Legitimationskarten tunlichst entgegenzukommen.

Endlich sind noch einige Erlässe, welche gleichfalls die Gewerbenovelle vom 25. Februar 1902 betreffen, zu erwähnen:

1. Im Hinblick auf den Umstand, daß nach dem neuen Gesetze für einen Gewerbetreibenden nur mehr eine einzige Bewilligung (Aussträgerschein) zum Feilbieten seiner Erzeugnisse im Umherziehen im Grunde des § 60, Absatz 5 der Gewerbeordnung ausgefertigt werden darf, wurde mit dem Erlasse des Magistratsdirektors vom 15. Oktober, Magistrats-Abteilung XVII, Z. 5176, angeordnet, daß bei der Magistrats-Abteilung XVII eine genaue Evidenz über alle von den magistratischen Bezirksämtern ausgefertigten derartigen Bewilligungen zu führen ist, und daß jedes magistratische Bezirksamt vor der Ausfertigung eines solchen Erlaubnis-scheines zuerst bei der Magistrats-Abteilung XVII anzufragen hat, ob nicht der Gesuchsteller bereits im Besitze einer derartigen Berechtigung ist. Bei dieser Gelegenheit wurden auch mit Rücksicht auf die Mißbräuche, welche mit den bisher üblichen Blechmarken getrieben wurden, die Austrägermarken abgeschafft.

2. Mit dem Erlasse des Magistratsdirektors vom 30. Oktober, Magistrats-Abteilung XVII, Z. 5381, wurde zur Erleichterung des Verfahrens die Entscheidung getroffen, daß die Ausfertigung von Legitimationskarten in allen Fällen, auch wenn es sich um Handlungsreisende handelt, die bei einer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmung in Diensten stehen, stets von den magistratischen Bezirksämtern zu erfolgen hat, während die sonstigen gewerblichen Angelegenheiten der letzterwähnten Unternehmungen von der Magistrats-Abteilung XVII geführt werden.

3. Das k. k. Handelsministerium hat im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen mit dem Erlasse vom 7. Oktober, Z. 46.460, ausgesprochen, daß das Auffuchen von Kranken-, Irren- und Versorgungshäusern und anderen öffentlichen Anstalten zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen auf Dürrgemüse auch außerhalb des Standortes des Gewerbebetriebes ohne besondere Aufforderung zulässig ist, weil die erwähnten Anstalten hinsichtlich dieser Artikel nicht als Privatkunden, sondern als Unternehmungen angesehen werden müssen, in deren Geschäftsbetriebe diese Waren Verwendung finden. Gleichzeitig wurde neuerlich das Auffuchen von Bestellungen bei Land- und Forstwirten, dann bei Konsumvereinen, Einkaufsgenossenschaften, Lebensmittelmagazinen, Menageverwaltungen u. dgl. mit Mustern jener Waren, welche im landwirtschaftlichen Betriebe, bezw. in den erwähnten Unternehmungen verwendet werden, als gesetzlich gestattet erklärt.

b) Normative Erlässe und Entscheidungen.

Nicht bloß durch Schaffung von Reformen auf dem Boden des Gewerberechtes haben sich der Magistrat und die übergeordneten politischen Behörden betätigt, es ist auch eine ganze Reihe von Entscheidungen, Verfügungen und Erlässen des Magistrates sowie der Oberbehörden, endlich Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes zu nennen, welche, wenn auch teilweise aus Anlaß konkreter Amtshandlungen erlossen, wegen ihrer allgemeinen Bedeutung und Anwendbarkeit auf andere Fälle im Berichte über die Fortbildung des Gewerberechtes nicht übergangen werden dürfen.

In dieser Hinsicht sind folgende Entscheidungen und Erlässe zu erwähnen:

1. Um dem lebhaften Bedürfnisse der Handels- und Gewerbetreibenden und des großen Publikums nach Übersichtlichkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Kundmachungen über die in das Handelsregister erfolgenden Eintragungen vollkommen zu entsprechen, hat das k. k. Handelsministerium ein Organ geschaffen, welches die Eintragungen in das Handelsregister aus allen Teilen des Reiches zusammenfaßt und vom 1. Jänner 1903 an unter dem Titel „Zentralblatt für Eintragungen in das Handelsregister“ vom k. k. Handelsministerium herausgegeben werden soll.

2. Mit dem Erlasse vom 28. Jänner, Z. 6194 (M.-Abt. XVII, Z. 1131) hat die k. k. n.-ö. Statthalterei ausgesprochen, daß der Rekurs eines Exekuten gegen die Genehmigung eines gerichtlichen Zwangspächters durch die Gewerbebehörde unzulässig sei, weil die gewerbebehördliche Genehmigung der im exekutionsgerichtlichen Verfahren bewirkten Zwangsverpachtungen von Gewerben von einem Einschreiten oder der Zustimmung des Gewerbeinhabers unabhängig ist, daher von letzterem in Verfahren vor den Gewerbebehörden auch nicht angefochten werden kann, u. zw. umsoweniger, als in solchen Fällen dem Gewerbeinhaber nicht einmal ein Anspruch auf unmittelbare Verständigung seitens der Gewerbebehörde zusteht.

3. Mit dem Erlasse der Magistrats-Direktion vom 28. Jänner wurden die magistratischen Bezirksämter aus Anlaß verschiedener Klagen über den Schaden, den der befugte Gewerbebestand durch die unbefugten Gewerbetreibenden zu leiden hat und welcher durch die bisher verhängten Strafen nicht eingedämmt werden konnte, angewiesen, den unbefugten Gewerbetreibenden eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und vorkommenden Falles mit großer Strenge vorzugehen.

4. Mit dem Erlasse vom 11. Februar, Z. 8722 (M.-Abt. XVII, Z. 1519) hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mitgeteilt, daß das Auffuchen von Bestellungen in den Ländern der ungarischen Krone nur bei solchen Gewerbetreibenden oder Kaufleuten zulässig sei, die sich in ihrem Geschäftsbetriebe mit dem Verkaufe oder der Verwendung der bezüglichen Waren befassen, daß jedoch Ausnahmen von diesem Verbote hinsichtlich der Artikel der Hausindustrie zugelassen wurden, falls der Sammler von Bestellungen den hausindustriellen Charakter des Artikels durch ein ortsübliches Zeugnis beglaubigt.

Bei dieser Gelegenheit hat das königl. ungar. Handelsministerium auch eine authentische Interpretation des Begriffes „Hausindustrie“ vom Standpunkte der ungarischen Gesetzgebung veröffentlicht; demnach sind als Hausindustrie jene Arten und Formen des Betriebes anzusehen und zu behandeln, welche nicht als einzige und selbständige Erwerbsquellen dienen, neben welchen die damit beschäftigten auch Landwirtschaft betreiben und ihre Industrieprodukte hauptsächlich während des Stillstandes der landwirtschaftlichen Arbeit ohne Zuhilfenahme berufsmäßiger gewerblicher Mitarbeiter, allein oder mit Hilfe ihres Hausgesindes herstellen.

5. Anlässlich der Beschlussfassung über die Protokolle der Sitzungen der Bezirksvertretungen hat der Stadtrat mit Beschluss vom 14. Jänner, Z. 204, an die Bezirksvertretungen das Ersuchen gerichtet, daß in den Protokollen bei Beratung von Konzessionsangelegenheiten stets genau festgestellt werde, ob es sich um Konzessionsverleihungen oder Transferierungen handelt.

6. Anlässlich der Beschwerde einer Genossenschaft gegen die Verfügung eines magistratischen Bezirksamtes, womit von der Einleitung einer Strafamtshandlung wegen Übertretung der §§ 132 a und 133 c der Gewerbeordnung Umgang genommen wurde, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 12. Februar, Z. 8836 (M. B.-N. XVIII, Z. 6999) eröffnet, daß durch die gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen im administrativen Strafverfahren für den Fall der Zurücklegung von Anzeigen über von amtswegen zu verfolgende Übertretungen niemandem anwaltschaftliche Rechte gegenüber der Gewerbebehörde zuerkannt worden sind, und daß aus diesen Vorschriften nicht einmal ein Anspruch auf die Verständigung von der Zurücklegung solcher Anzeigen abgeleitet werden kann.

7. Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 21. Februar, Z. 10.945 (M.-Abt. XVII, Z. 1636), wurde ausgesprochen, daß es unzulässig sei, ein einmal von amtswegen eingeleitetes und durch die Einvernahme des Beschuldigten bis zur mündlichen Strafverhandlung im Sinne des § 147 der Gewerbeordnung gediehene Strafverfahren ohne Enderkenntnis abzuschließen, sondern es ist in einem solchen Falle stets mit einem verurteilenden oder freisprechenden Erkenntnis vorzugehen.

8. Anlässlich eines konkreten Falles hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 28. Februar, Z. 15.844 (M.-Abt. XVII, Z. 1738) sämtliche politischen Behörden Niederösterreichs angewiesen, bei Handhabung des § 138 lit. a der Gewerbeordnung (Entziehung der Gewerbeberechtigung wegen vorausgegangener strafgerichtlicher Verurteilung) die Amtshandlung unmittelbar nach der strafgerichtlichen Verurteilung durchzuführen.

9. Über Anregung des österreichischen Vereines gegen Trunksucht hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 1. März, Z. 45.145/01 (M.-Abt. XVII, Z. 2076) bekanntgegeben, daß bei Beurteilung von Gesuchen um Erteilung von Konzessionen für Speiseanstalten (§ 16 lit. a Gewerbeordnung) in welchen ein Ausschank alkoholischer Getränke (§ 16 lit. c, d und e Gewerbeordnung) nicht stattfindet, hinsichtlich des Lokalbedarfes andere Gesichtspunkte maßgebend sind, wie bei mit dem Ausschank von alkoholischen Getränken verbundenen Gastgewerben. Gleichzeitig wurden die politischen Behörden angewiesen, derlei Speiseanstalten genau zu überwachen und jede Überschreitung der erteilten Befugnisse strengstens, eventuell auch mit der Entziehung der Konzession nach § 138 der Gewerbeordnung zu ahnden, eine Erweiterung derartiger Konzessionen aber auf den Ausschank von alkoholischen Getränken grundsätzlich nicht zu gestatten.

10. Mit Note vom 26. März (M.-Abt. XVII, Z. 1739) wurde dem n.-ö. Landesschulrate bekannt gegeben, daß die von der Gewerbebeschul-Kommission wegen Schulversäumnissen der Lehrlinge verhängten Geldstrafen im Falle der Uneinbringlichkeit in entsprechende Arreststrafen nicht umgewandelt werden können, und daß der Magistrat auch eine entsprechende Änderung der diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen nicht befürworten könne, da die Verhängung einer, wenn auch suppletorischen Arreststrafe, grundsätzlich den Behörden vorbehalten werden müsse.

11. Mit dem Erlasse vom 3. April, Z. 31.391 (M. B. u. XIX, Z. 6644) wurden von der k. k. n. ö. Statthalterei anlässlich eines besonderen Falles jene Grundzüge bekannt gegeben, von welchen die Anwendbarkeit des § 138 lit. b der Gewerbeordnung (Gewerbeentziehung wegen Nichtbeachtung der auf die Ausübung des Gewerbes bezüglichen Vorschriften) abhängt; hiernach kann der § 138 lit. b nur dann angewendet werden, wenn der zu Bestrafende wegen Nichtbeachtung der gerade auf die Ausübung seines Gewerbes bezüglichen Vorschriften bereits wiederholt bestraft worden ist und weiters nur dann, wenn die Ahndung jener Übertretung, wegen welcher die Strafe zur Anwendung gelangt, der Gewerbebehörde überhaupt zukommt; der § 138 lit. b kann also bei gerichtlicher Verurteilung überhaupt nicht Anwendung finden.

12. Mit dem Erlasse der Magistrats-Direktion vom 2. Juni (M.-Abt. XVII, 3225) wurde, um den Gewerbegeoffenschaften die stete Evidenzhaltung ihrer Mitglieder zu ermöglichen, die Anordnung getroffen, daß von jeder Änderung im Gewerberechte eines Gewerbeinhabers, welche gleichzeitig auch eine Änderung in der Genossenschaftszugehörigkeit begründet, nicht bloß die Genossenschaft, deren Mitglied der Gewerbeinhaber durch die Änderung seines Gewerberechtes geworden ist, sondern auch jene Genossenschaft zu verständigen sei, aus der er auszuscheiden hat.

13. Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit Entscheidung vom 18. April, Nr. 3671, unter Anerkennung der den Entscheidungen der Unterbehörden zugrunde gelegenen Rechtsanschauung ausgesprochen, daß die gewerbsmäßige Beförderung von Briefen mit Ausschluß von Geldbriefen und rekommandierten Briefen zu den Bahnhofspostämtern behufs postalischer Weiterbeförderung an den Adressaten unter das Postregal falle und daher im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1859, N.-G.-Bl. Nr. 227, den Gegenstand eines Gewerbebetriebes nicht bilden könne.

14. Um eine beschleunigte Erledigung von Parteienansuchen um Genehmigung von Betriebsanlagen und in anderen Gewerbeangelegenheiten zu erzielen, hat der Bürgermeister mit dem Erlasse vom 6. Juni, Z. 4561, eine Reihe von Verfügungen getroffen, darunter die Anordnung, daß die Genehmigung von Betriebsanlagen stets nur auf Grund einer kommissionellen Besichtigung stattzufinden und die bisher übliche nacheinander erfolgte Einholung der Äußerungen der sachverständigen Organe zu unterbleiben habe. Für die Ausschreibung und Vorbereitung dieser kommissionellen Besichtigungen wurde gleichfalls eine Reihe von Anordnungen behufs Ermöglichung der schleunigen Abwicklung des Verfahrens erlassen. Bezüglich der Erledigung von Ansuchen um Erteilung und Übertragung konzessionierter Gewerbe, Verpachtungen u. dgl., wurde angeordnet, daß an Stelle der bisher üblichen aufeinanderfolgenden Einholung von Äußerungen der einzelnen Organe (Polizeibehörde, Marktamt, Bezirksvertretung) diese in der Regel gleichzeitig und nebeneinander zu erfolgen habe, zu welchem Zwecke auch eigene Drucksorten in der M.-Abt. XVII angelegt worden sind. Überhaupt wurde mit diesem Erlasse den Bezirksämtern die dringliche Behandlung aller Parteienansuchen in Gewerbeangelegenheiten eindringlich nahegelegt.

15. Mit dem Erlasse vom 10. Juni (M.-D. Z. 1711) wurde den Bezirksämtern mitgeteilt, daß es keinem Anstande unterliege, bei den durch die Marktamtbeamten vorzunehmenden Erhebungen über Anzeigen wegen unbefugten Gewerbebetriebes u. dgl., entsprechend legitimierte Vorstandsmitglieder von Genossenschaften als Sachverständige beizuziehen, besonders dann, wenn zur Beurteilung des Sachverhaltes eine besondere Fachkenntnis erforderlich erscheint und hiebei den Bezirks-

ämtern auch eröffnet, daß gegebenen Falles, wenn die Verhängung von Geldstrafen sich nicht als wirksames Mittel zur Abstellung eines unbefugten Gewerbebetriebes erweisen sollte, auch von der im § 152 der Gewerbeordnung vorgesehenen Beschlagnahme von Waren und Werkzeugen entsprechend Gebrauch zu machen ist.

16. Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 14. Juni, Z. 34.806 (M.-Abt. XVII, Z. 3497) mitgeteilt, daß, wie oben unter Punkt 6 erwähnt, im Falle der Einstellung des politischen Strafverfahrens ein Anspruch auf Verständigung über das Ergebnis solcher Amtshandlungen niemandem zusteht. Im Anschlusse hieran hat jedoch der Magistrats-Direktor mit dem Erlasse vom 26. Juni (M.-Abt. XVII, Z. 3497), da ein ausdrückliches Verbot, derartige Mitteilungen an Genossenschaften zukommen zu lassen, nicht besteht, mit Rücksicht auf den großen Wert, den derartige Verständigungen für die Genossenschaft besitzen, angeordnet, daß denselben das Ergebnis aller über ihre Anzeigen eingeleiteten Amtshandlungen, sowie etwaiger Rekurse bekanntgegeben werde.

17. Mit dem Erlasse vom 9. Mai, Z. 14.790 (M.-Abt. XVII, Z. 3583) hat die k. k. n.-ö. Statthalterei anlässlich eines besonderen Falles ausgesprochen, daß der unbefugte gewerbmäßige Betrieb von Druckerpressen nicht nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung, sondern nach dem § 327 des Strafgesetzes zu ahnden sei.

18. Behufs leichter Bekämpfung der Übelstände, die sich auf dem Gebiete des Bauwesens in letzter Zeit bemerkbar gemacht haben und teilweise an der mißlichen Lage des Baumeistergewerbes schuldtragend sind, wurde mit dem Erlasse des Magistrats-Direktors vom 24. September (M.-Abt. XVII, Z. 4690) zur Beseitigung dieser Übelstände eine Reihe von Maßnahmen getroffen, die hauptsächlich in der strengen Überwachung und Ahndung des unbefugten Betriebes des Baumeister- und Maurergewerbes bestehen und besonders die sofortige Entziehung der Baumeister- respektive Maurermeisterberechtigung im Falle der Deckung eines unbefugten Betriebes schon nach der zweiten Bestrafung vorschreiben.

19. Wie bereits im Berichte des Vorjahres Seite 354, Punkt 8 mitgeteilt wurde, hat das deutsche Reichsgericht mit dem Urteile vom 14. Februar 1901 ausgesprochen, daß der Vertrieb von Waren nach dem sogenannten Schneeballensystem als eine ohne obrigkeitliche Erlaubnis veranstaltete Lotterie, oder eine derselben gleichzuachtende Auspielung beweglicher Sachen anzusehen und zu bestrafen sei. Im Anschlusse daran ist hervorzuheben, daß die deutschen Gerichte den seitens eines im Deutschen Reiche ansässigen Unternehmens in Österreich ausgeübten Warenvertrieb nach dem Schneeballensystem als eine im Inlande (Deutschland) begangene strafbare Handlung beurteilen und so wie den im Deutschen Reiche selbst geübten Warenvertrieb dieser Art als unbefugte Auspielung ahnden. Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. November 1901, Z. 101.856 (M.-Z. 96.257/01) hat das k. k. Finanzministerium mit Rücksicht auf die anderweitigen zur Bekämpfung dieses Systemes eingeleiteten Maßnahmen die k. k. Zollämter von der Verpflichtung enthoben, Namen und Adressen derjenigen Personen, für welche Warensendungen auf Grund des Schneeballensystemes einlangen, den Gewerbebehörden bekanntzugeben.

20. Behufs Einschränkung des Zigeunerunwesens wurden mit dem Statthalterei-Erlasse vom 23. Juni, Z. 57.411 (M.-Abt. XVII, Z. 3617), die Bestimmungen des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. September 1898, Z. 14.015, allen Unterbehörden in Erinnerung gebracht und besonders angeordnet, daß im Falle einer Gewerbeanmeldung durch einen Zigeuner Staatsbürgerchaft und Alter durch

Matrifenauszüge und Heimatschein nachzuweisen, ferner festzustellen ist, ob Männer, welche nach dem 21. Lebensjahre ein Gewerbe anmelden, ihrer Stellungspflicht entsprochen haben, endlich auch den § 5 der Gewerbeordnung (Verweigerung des Gewerbescheines im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung) strenge zu handhaben.

21. Mit der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 5. August, R.-G.-Bl. Nr. 175, erschien ein neues Verzeichnis aller jener Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen.

22. Anlässlich eines konkreten Falles hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 29. Juli, Z. 8124 (M.-Abt. XVII, Z. 4371), ausgesprochen, daß im Falle einer Übertretung der Bestimmungen der Gewerbeordnung die Gewerbebehörde nicht berechtigt ist, mit einem Verbote derartiger Übertretungen vorzugehen, sondern daß das Gewerbegesetz vielmehr für derartige Übertretungen nur ein repressives Vorgehen der Behörde durch Vornahme der entsprechenden Strafamtshandlung und Ergreifung der zur Sicherung des Erfolges notwendigen, im § 152 der Gewerbeordnung vorgesehenen Maßnahmen kenne. Eine ähnliche Entscheidung hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 27. August, Z. 84.314 (M.-Abt. XVII, Z. 4548), mitgeteilt, in welchem das k. k. Ministerium des Innern aussprach, daß es nicht zulässig sei, unbefugte Gewerbebetriebe zu untersagen, daß in einem solchen Falle vielmehr die sofortige Einstellung des unbefugten Betriebes zu verfügen ist.

23. Mit dem Erlasse des Magistrats-Direktors vom 20. August (M.-Abt. XVII, Z. 4763), wurden die magistratischen Bezirksämter darauf aufmerksam gemacht, daß die Verleihung von gewerblichen Konzessionen grundsätzlich nur unter genauer Angabe des Standortes der angestrebten Konzession zulässig sei, daher die Einschreiter um Konzessionen gleich bei ihrem ersten Einschreiten zur genauen Angabe des Standortes des Gewerbes zu verhalten seien.

24. Mit dem Erlasse vom 27. November, Z. 115.922 (M. B.-M. XIX, Z. 25.281), hat die k. k. n.-ö. Statthalterei neuerlich ausgesprochen, daß im Falle der Überjiedlung eines Gast- und Schankgewerbes innerhalb desselben Bezirkes die Rücksichtnahme auf die Lokalverhältnisse gemäß des § 20 der Gewerbeordnung ausgeschlossen ist.

25. Über die Anfrage eines k. k. Bezirksgerichtes in Wien, ob nicht aus Anlaß des Umstandes, daß Eigentumsdelikte minderjähriger Personen sich beträchtlich vermehren und hiebei regelmäßig eine Pfandleihanstalt die Rolle der Abnehmerin der durch die strafbare Handlung erworbenen Gegenstände bildet, in gewerberechtlicher Hinsicht hiegegen Abhilfe geschaffen werden könnte, hat der Magistrat sämtliche Inhaber von Pfandleihanstalten unter Hinweis auf die §§ 446 und 447 des Strafgesetzes verwarnt, ihnen die vorgeschriebenen Eintragungen in die Bücher zur Pflicht gemacht und eröffnet, daß in allen Fällen des Zuwiderhandelns gegen die Schuldtragenden mit der vollen Strenge des Gesetzes vorgegangen werden würde.

26. Anknüpfend an den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Februar 1901, Z. 39.800 (siehe Verwaltungsbericht für 1901, Seite 354, Punkt 9), wurde mit dem Erlasse der Magistrats-Direktion vom 3. November (M.-Abt. XVII, Z. 5412), angeordnet, daß die Anrainer zu allen Besichtigungen von Betriebsanlagen ohne Ausnahme beizuziehen sind.

27. Mit dem Erlasse vom 19. November (M.-Abt. XVII, Z. 5653), wurde den Bezirksämtern der Statthaltereierlaß vom 5. Juli 1891, Z. 38.989, in Erinnerung gebracht, wonach die Verabreichung von Sodawasser mit oder ohne Frucht- säfte als ein freies Gewerbe anzusehen ist.

28. Über Statthaltereierlaß vom 5. Dezember, Z. 117.522 (M.-Abt. XVII, Z. 7979), wurde den magistratischen Bezirksämtern eröffnet, daß hinsichtlich aller Anmeldungen von Gewerben, deren Antritt nicht untersagt wird, die im § 145 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Eintragung in das Gewerberegister durchzuführen ist, und zwar auch dann, wenn es sich nur um vorübergehende Gewerbsbetriebe handelt.

29. Das k. k. Zentral-Taxamt hat mit Zuschrift vom 11. Oktober, Z. 172/92/8, entschieden, daß Gesuche um Bewilligung zur Veranstaltung von öffentlichen Ausverkäufen gemäß Tarifpost 43b 2 des Gebührengesetzes einer Stempelpflicht von 2 K unterliegen.

30. Über Ansuchen der Versammlung der Bauaufsichtsräte wurden die Bezirks- ämter mit dem Magistrats-Direktions-Erlasse vom 24. Dezember (M.-Abt. XVII, Z. 5821), angewiesen, die Bauaufsichtsräte von dem Ergebnisse der über ihre Anzeigen eingeleiteten Strafamtshandlungen stets zu verständigen.

31. Mit Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Dezember, Z. 125.054 (M.-Abt. XVII, Z. 6184), wurde zur Behebung vielfacher Mängel, welche sich beim Verfahren in Gewerbestraffällen bei verschiedenen politischen Bezirks- behörden eingeschlichen haben, eine Reihe von Normen aufgestellt, beziehungsweise in Erinnerung gebracht, die sich im wesentlichen auf die Verhinderung der Verjährung der Strafbarkeit von Übertretungen, auf die Beschleunigung und Gründlichkeit des Ver- fahrens, auf die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des zu Bestrafenden bei Bemessung des Strafausmaßes, auf die Mündlichkeit des Verfahrens und des Erkennt- nisses beziehen. Hierbei wurden noch Gesichtspunkte angegeben, nach welchen insbesondere Übertretungen von Vorschriften betreffend die Behandlung gewerblicher Betriebsarbeiter zu bestrafen sind, wie gegen juristische Personen strafweise vorzugehen ist, wie die Strafen, insbesondere die Baumeisterstrafen, in Evidenz zu halten sind und die Mitteilung von Bestrafungen, insbesondere wegen Übertretung des Hausiergesetzes zu erfolgen hat.

32. Mit dem Zirkular-Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Dezember, Z. 128.521 (M.-Abt. XVII, Z. 37/03), wurde anlässlich verschiedener, besonders von der Reichskonferenz der Gast- und Schankwirte in Österreich erhobener Klagen, daß die Gewerbebehörden bei Verleihung von Konzessionen die gesetzlich vorgeschriebene Rücksichtnahme auf das Bedürfnis der Bevölkerung nicht mit der erforderlichen Strenge in Betracht ziehen, eine Reihe von Maßnahmen zur Hebung der Lage der Gast- und Schankgewerbetreibenden getroffen und die genaue Prüfung der in den §§ 18, 19 und 23 des Gewerbegesetzes vorgeschriebenen Voraussetzungen, die genaue Prüfung der Eignung des Lokales, die strenge Überwachung der bloß zum Handel mit geistigen Getränken berechtigten Gewerbebetriebe behufs Vermeidung von unbefugtem Auschank und die strenge Anwendung der gewerbegesetzlichen Strafbestimmungen, insbesondere auch der §§ 138 und 152 der Gewerbeordnung aufgetragen.

c) Arbeiterschutz und Sonntagsruhe.

1. Anlässlich des Ansuchens der Genossenschaft der nichtprotokollierten Papier-, Zeichen- und Schreibwarenhändler um Festsetzung der Verkaufsstunden für die auch mit dem Zeitungsverkehr sich befassenden Geschäftsleute hat die k. k. n.-ö. Statthalterei

mit dem Erlasse vom 26. März, Z. 28.777, mitgeteilt, daß die Berechtigung zum Zeitungsverschleiß kein Recht zum Offenhalten eines gewerblichen Betriebslokales begründe und es daher unzulässig sei, eine für den Verkehr mit dem Publikum bestimmte gewerbliche Betriebs-, beziehungsweise Verkaufsstätte in der Zeit der Sonntagsruhe, selbst wenn dies nur zum Zwecke des Zeitungsverschleißes geschehen sollte, offen zu halten.

2. Bezüglich der Sonntagsruhe für das Gewerbe der Flaschenbierfüller hat der Magistrat mit Senatsbeschluß vom 20. März (M.-Abt. XVII, Z. 2248), welchem die k. k. n.-ö. Statthalterei laut Erlasses vom 31. März, Z. 29.763, zugestimmt hat, ausgesprochen, daß das Gewerbe der Flaschenbierfüller nicht als Handelsgewerbe, sondern als Produktionsgewerbe im Sinne der Sonntagsruhevorschriften anzusehen sei, daß für dieses Gewerbe daher, soweit es sich um das Flaschenbierfüllen handelt, die vollständige Sonntagsruhe im Sinne des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, einzutreten habe und daß für den Verschleiß bei diesem Gewerbe dieselben Bestimmungen gelte, wonach der Warenverkauf in allen Bezirken Wiens nur mehr in der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich 15. Juni jedes Jahres von 6 bis 11 Uhr vormittags gestattet, dagegen im übrigen Teile des Jahres verboten ist.

3. Anlässlich der Wahrnehmung, daß an Feiertagen häufig kommunale Arbeiten, besonders die Herstellung von Straßenkanälen u. dgl., verrichtet werden, erteilte der Bürgermeister mit dem Erlasse vom 17. Mai, Z. 6546, den Auftrag, Arbeiten auf Rechnung der Gemeinde nur dann an Feiertagen zu gestatten, wenn sie im öffentlichen Interesse gelegen oder unaufschiebbar sind.

4. Wie alljährlich beantragte auch in diesem Jahre der Stadtrat die durch den gesteigerten Geschäftsverkehr um die Weihnachtszeit erforderlichen Erleichterungen hinsichtlich der Sonntagsruhe. Auf Grund dieser Anträge wurde mit der Kundmachung des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 11. Dezember, Z. 122.703, für das Gemeindegebiet Wien am 21. und 28. Dezember gestattet: a) für das Bäckergewerbe die Sonntagsarbeit hinsichtlich der Erzeugung und des Verschleißes den ganzen Tag; b) für die Handelsgewerbe mit Ausschluß des Lebensmittelhandels, sowie für den Verschleiß bei den Produktionsgewerben der Warenverkauf von 8 Uhr früh bis 6 Uhr abends; c) für den Lebensmittelhandel der Warenverkauf in der Zeit von 6 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und 4 Uhr nachmittags bis 9 Uhr abends; d) für Papier-, Zeichen- und Schreibwarenhändler, die den Handel auf Grund eines auf diesen Betrieb lautenden Gewerbebescheines entweder allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben betreiben, der Verkauf am Sonntag, den 28. Dezember, in der Zeit von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 2 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends.

d) Lehrlingswesen

1. Anlässlich eines konkreten Falles hat ein magistratisches Bezirksamt die rechtskräftig gewordene Entscheidung gefällt, daß der § 75 der Gewerbeordnung, wonach der Gewerbeinhaber den Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre die zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule erforderliche Zeit einzuräumen hat, durch das Gesetz vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63, insofern eine Abänderung gefunden hat, daß die Verpflichtung des Lehrherrn, dem Lehrlinge die zum Schulbesuche erforderliche Zeit einzuräumen, mit dem vollendeten 18. Lebensjahre des Lehrlings nur dann endet, wenn den Bestimmungen des § 99 b der Gewerbeordnung entsprochen ist, d. h. wenn der Lehrling die gewerbliche Fortbildungsschule mit Erfolg absolviert hat.

2. Anlässlich der Wahrnehmung, daß seitens einzelner Gewerbebehörden Lehrlinge, die den Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule vernachlässigen, auf Grund der §§ 99 b und 131 der Gewerbeordnung bestraft werden, hat das k. k. Ministerium des Innern am 28. März, Z. 712, eröffnet, daß die Bestrafung von Lehrlingen wegen dieses Umstandes im Gesetze nicht begründet ist, da durch § 99 b der Gewerbeordnung die Überwachung des den Lehrlingen obliegenden regelmäßigen Besuches der gewerblichen Fortbildungsschulen den Lehrherren überwiesen ist und der § 99 b, al. 4, der Gewerbeordnung ohnedies den Gewerbebehörden durch ausdrückliche Vorschriften die Mittel an die Hand gibt, der von den Lehrlingen selbst verschuldeten Vernachlässigung des Schulbesuches wirksam entgegen zu treten.

3. Mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei vom 19. April, Z. 37.907 (M.-Abt. XVII, Z. 2690) wurde ausgesprochen, daß bei fabrikmäßig betriebenen Gewerben, die durch § 98 a normierte höchstens dreijährige Lehrzeit nur für den Fall des Mangels besonderer Vorschriften über die Lehrzeit bei den betreffenden Gewerben zu gelten habe; diese Voraussetzung trifft aber dann nicht zu, wenn der Fabrikant freiwilliges Mitglied einer Genossenschaft ist, deren Statuten für die Dauer des Lehrverhältnisses besondere Vorschriften festsetzen; es stehe demnach solchen Fabrikanten, wenn in dem Genossenschaftsstatute eine 2- bis 4jährige Lehrzeit normiert sei, wie jedem anderen Genossenschaftsmitgliede frei, die Dauer der Lehrzeit für die von ihm aufgenommenen Lehrlinge innerhalb dieser Grenzen zu vereinbaren.

4. Zur Förderung der Ausbildung der Lehrlinge wurde mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 25. April dem n.-ö. Gewerbevereine anlässlich der Ausstellung von Lehrlingsarbeiten in den Monaten April und Mai eine Subvention im Betrage von 300 K zur Verwendung auf Preise für die Aussteller unter der Bedingung bewilligt, daß sie ausdrücklich als Preise der Stadt Wien bezeichnet werden. Gleichzeitig wurde in das Komitee für die Lehrlingsarbeiten-Ausstellung ein Delegierter der Gemeindevertretung entsendet.

e) Handelsverträge.

Solche sind auch im Berichtsjahre nicht zu verzeichnen.

f) Umfang und Ausübung der Gewerberechte.

1. Anlässlich eines konkreten Falles, in welchem ein befugter Kunststeinerzeuger wegen Herstellung eines Klinkerplattenbelages mittelst von ihm selbst erzeugter Platten wegen unbefugten Betriebes des Pflasterergewerbes bestraft wurde, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 27. Jänner, Z. 365 (M.-Abt. XVII, Z. 1224) unter Behebung des Straferkenntnisses ausgesprochen, daß ein befugter Kunststeinerzeuger zur Vornahme von Pflasterungen mit den von ihm selbst erzeugten Kunststeinen befugt sei.

2. Mit dem Erlasse vom 26. Februar, Z. 18.096 (M. B.-A. II, Z. 17.711) hat die k. k. Statthalterei ausgesprochen, daß Goldarbeiter zur Verfertigung goldener und silberner Uhrgehäuse, sowie zur Ausbesserung derselben befugt, keineswegs aber zur Reparatur sonstiger Uhrenbestandteile oder zur Übernahme von solchen Reparaturen behufs Besorgung durch befugte Uhrmacher berechtigt sind.

3. Mit dem Statthaltereierlasse vom 1. März, Z. 14.691 (M. B.-A. VIII, Z. 5953) wurde in einem einzelnen Falle ausgesprochen, daß der Betrieb der Zimmervermietung in Verbindung mit der Verköstigung der Mieter nicht als eine nach Artikel V, Punkt e, des kaiserlichen Patentgesetzes vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, von

den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommene, sondern als eine unter die letztere fallende und daher an eine Konzession im Sinne der §§ 16 und 22 des Gewerbegesetzes gebundene Beschäftigung anzusehen ist.

Dagegen hat die k. k. n.-ö. Statthalterei in einem anderen Falle mit Erlaß vom 12. August, Z. 79.081, ausgesprochen, daß für die bloße Vermietung von Wohnungsbestandteilen an ständige Mieter eine Gewerbe Konzession nicht erforderlich ist.

4. Mit dem Erlasse vom 26. März, Z. 11.403, hat das k. k. Ministerium des Innern ausgesprochen, daß die Errichtung einer Anmeldestelle für eine Leichenbestattungs-Unternehmung einer besonderen Konzession im Sinne der Gewerbeordnung bedarf. Derselbe Grundsatz wurde auch mit dem Statthalterei-Erlasse vom 12. Juni, Z. 55.855 und mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. August, Z. 35.294, ausgesprochen.

5. Mit dem Erlasse vom 8. März, Z. 19.627 (M.-Abt. XVII, Z. 1844) hat die k. k. Statthalterei hinsichtlich der Frage, ob Fremdenbeherberger als solche auch zur Haltung sogenannter Haustapezierer berechtigt sind, entschieden, daß eine Befugnis im Sinne des § 16, Punkt A, der Gewerbeordnung zwar die Berechtigung zur Beistellung, nicht aber auch jene zur handwerkmäßigen Erzeugung oder Ausbesserung von für die Fremdenbeherbergung bestimmten Einrichtungsgegenständen in sich schließt.

6. Aus Anlaß einer Gewerbebeanmeldung hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 28. April, Z. 18.973 (M.-Abt. XVII, Z. 2738) eröffnet, daß die zur Herstellung aller Arten von Brunnen erforderlichen Arbeiten den konzessionierten Brunnenmeistern zustehen, demnach auch Röhren(Bohr)-Brunnen nur von konzessionierten Brunnenmeistern hergestellt werden dürfen; dies ergebe sich daraus, daß die in Frage stehenden Brunnentypen zur Zeit der Erlassung des Baugewerbegesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, bereits längst bekannt waren und daher dem Gesetzgeber eine abweichende Behandlung, wenn er eine solche gewollt hätte, leicht möglich gewesen wäre.

7. Mit dem Erlasse vom 7. Mai, Z. 14.335 (M.-Abt. XVII, Z. 3182), des k. k. Ministeriums des Innern wurde die Bezeichnung „Volksbierhalle“ für ein Gast- und Schankgewerbe, mit dem die Berechtigung zum Ausschank von Bier verbunden ist, für zulässig erklärt, dagegen aber auch einem Gastwirte, dessen Konzession nur auf die Verabreichung von koscheren Speisen lautet, die Verpflichtung auferlegt, daß er in die äußere Geschäftsbezeichnung auch eine die Verabreichung ausschließlich koscherer Speisen klar und deutlich zum Ausdruck bringende Bezeichnung aufzunehmen habe.

8. Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 27. Mai, Z. 50.397 (M.-Abt. XVII, Z. 3260), wurde ausgesprochen, daß zur Haltung eines Mimeographen ausschließlich zum Zwecke der Herstellung einer periodischen Druckschrift nicht eine Konzession gemäß § 15, Punkt 1, der Gewerbeordnung, sondern lediglich eine Bewilligung nach der Ministerial-Verordnung vom 4. Jänner 1859, R.-G.-Bl. Nr. 10, erforderlich sei, da es sich hierbei offenbar nur um den Hilfsbetrieb für eine gemäß Artikel V, lit. p, des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung zu behandelnde Unternehmung handelt.

9. Um den berechtigten Klagen der Inhaber konzessionierter Informationsbureaux zur Auskunfterteilung über die Kreditverhältnisse von Firmen wegen fortwährender Eingriffe der Privatdetektiv-Institute in ihre Gewerbebefugnisse Rechnung zu tragen, wurden die magistratischen Bezirksämter mit Erlaß des Magistrats-Direktors vom 26. Juni, Z. 206.090/99, angewiesen, in die bei Konzessionen zum Betriebe von Privatdetektiv-Instituten aufgenommenen Protokolle stets die Klausel zu setzen: „Mit

Ausschluß der Auskunftserteilung über die Kreditverhältnisse von Gewerbetreibenden sowie von anderen Personen, sofern diese Auskünfte zu gewerblichen Zwecken verwendet werden“; gegen die Inhaber von Privatdetektiv-Instituten, welche sich eines Eingriffes in die Gewerbeberechtigung der konzessionierten Informationsbureau-Inhaber schuldig machen, ist nach den bestehenden Vorschriften ohneweiters einzuschreiten.

10. Auf Ansuchen eines k. k. Polizei-Kommissariates gab der Magistrat mit Erledigung vom 10. August, M.-Abt. XVII, Z. 3794, ein Gutachten dahin ab, daß eine Firma, welche sich gewerbemäßig mit der Aufstellung automatisch funktionierender Musikinstrumente befaßt, hiezu eines Gewerbebescheines bedarf, und daß der Wirt oder Etablissementbesitzer, in dessen Lokal ein solches Instrument zur Aufstellung gelangt, hiezu eine lokalpolizeiliche Lizenz benötigt.

11. Zur Verhütung der Übertragungen ansteckender Krankheiten in Rasierstuben wurden mit Erlaß des Magistratsdirektors vom 20. August, M.-Abt. XVII, Z. 1427, die Bezirksämter im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 21. August 1899, Z. 7345/98, angewiesen, bei Entgegennahme der Anmeldung eines handwerksmäßigen Rasier- und Friseurgewerbes die Beobachtung der im Gutachten des Obersten Sanitätsrates („Österreichisches Sanitätswesen“, Jahrgang 1898, Seite 454) angeführten prophylaktischen Maßnahmen, sowie die Bestimmungen der Magistrats-Kundmachung vom 1. Oktober 1895, Z. 192.211, nachdrücklichst einzuschärfen, die Kenntnisnahme dieser Vorschriften durch die Gewerbeanmelder protokollarisch bestätigen und dem ausgefertigten Gewerbebeschein 2 Exemplare der bezogenen Kundmachung anschließen zu lassen.

12. Anlässlich eines konkreten Falles hat die k. k. n.ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 18. August, Z. 83.094 (M.-Abt. XVII, Z. 4417), dem Magistrate die Rechtsanschauung mitgeteilt, daß im Falle der Erweiterung der für ein Gast- und Schankgewerbe genehmigten Betriebsstätte die Erweiterung der ursprünglichen Konzession ohne besondere neue Konzession dann genügt, wenn die Ausübung des Gewerbes im alten Lokale mit Einschluß des neuen einbezogenen Betriebsraumes betriebstechnisch als ein Unternehmen angesehen werden kann.

13. Mit dem Senatsbeschlusse vom 11. September, Z. 125.998/1900, hat der Magistrat der Anschauung Ausdruck gegeben, daß den Geschirr- und Blumenhändlern das Recht zum Verlaufe von Goldfischen und Aquarien nicht zustehe.

14. Mit dem Erlasse vom 24. November, Z. 13.116, hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium erklärt, es unterliege keinem Anstande, alle Betriebe, die, ohne Diversifikationen vorzunehmen, Klischees, Platten oder sonstige Negative für die Zwecke der preisgewerblichen Diversifikation herstellen, als freie Gewerbe zu betrachten, wobei es gleichgültig ist, ob diese Herstellung durch Handarbeit oder durch technische, insbesondere phototechnische Mittel erfolgt.

15. Am 18. Dezember hat sich der Magistrat in dem Berichte an die k. k. Statthalterei, Z. 17, gegen die Einreihung der Hand- und Nagelpflege in das handwerksmäßige Friseurgewerbe ausgesprochen, weil die Hand- und Nagelpflege eine besondere Vorbildung nicht erheische, mit den Haararbeiten in keinerlei Zusammenhang stehe und erst in neuerer Zeit aufgetaucht ist, daher die Friseure diese Beschäftigung nicht als einen hergebrachten Bestandteil ihres Gewerbes beanspruchen können. Auch gegen die Konzessionierung der Hand- und Nagelpflege hat sich der Magistrat in diesem Berichte ausgesprochen, da öffentliche Rücksichten für eine solche Maßregel nicht vorliegen und bei Ausfertigung eines Gewerbebescheines ohnedies seitens der magistratischen Bezirksämter jede Heiltätigkeit ausgeschlossen wird.

g) Gewerbegerichtswahlen.

Gemäß § 14 des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218, bezw. § 23 der Ministerialverordnung vom 23. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 56, haben die Beisitzer und Ersatzmänner der k. k. Gewerbegerichte und der Berufungsgerichte in gewerberechtlichen Streitfachen nach vierjähriger Funktionsdauer auszuscheiden und sind Ergänzungswahlen vorzunehmen. Im Berichtsjahre hatten daher die im Jahre 1898 gewählten Beisitzer und Ersatzmänner des k. k. Gewerbegerichtes Wien und des Berufungsgerichtes aus jenen gewerblichen Betrieben in Wien, Floridsdorf und Stadlau auszuscheiden, die nach § 5 der Ministerialverordnung vom 26. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 58, zu den Gruppen I (Metall- und Maschinenindustrie), III (Industrie in Holz- und Schnitzwaren, Kautschuk u. dergl., Papierindustrie, graphische und künstlerische Gewerbe) und V (Nahrungsgewerbe, Gewerbe für persönliche Dienstleistungen, Verkehrsgewerbe, letztere mit Ausnahme der Eisenbahnen, Dampfschiffahrtsunternehmungen und Lagerhäuser) gehören.

Der Zahl der hiernach zur Erledigung kommenden Stellen von Beisitzern, bezw. Ersatzmännern des Gewerbegerichtes und von Beisitzern des Berufungsgerichtes sind nach § 3, Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 21. März 1900, R.-G.-Bl. Nr. 62, jene Mandate von im Jahre 1900 gewählten Beisitzern, bezw. Ersatzmännern zuzurechnen, die vor Ablauf ihrer Giltigkeit durch Tod, Zurücklegung, Enthebung oder aus anderen Gründen erledigt sind.

Hiernach waren zu wählen:

In Gruppe I: aus dem Wahlkörper der Unternehmer 17 Beisitzer und 8 Ersatzmänner; aus dem Wahlkörper der Arbeiter 15 Beisitzer und 8 Ersatzmänner;

in Gruppe III: aus dem Wahlkörper der Unternehmer 18 Beisitzer und 8 Ersatzmänner; aus dem Wahlkörper der Arbeiter 15 Beisitzer und 10 Ersatzmänner;

in Gruppe V: aus dem Wahlkörper der Unternehmer 15 Beisitzer und 8 Ersatzmänner; aus dem Wahlkörper der Arbeiter 18 Beisitzer und 10 Ersatzmänner.

Für das Berufungsgericht waren bezüglich aller drei Gruppen aus jedem der beiden Wahlkörper je 3 Beisitzer zu wählen.

Mit der Kundmachung vom 22. April bestimmte die k. k. Statthalterei die Frist, innerhalb welcher die Betriebsinhaber die zur Anlegung der Wählerlisten erforderlichen Daten dem Magistrate schriftlich bekanntzugeben hatten, mit 8 Tagen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß dieser Zeitraum sich unzulänglich erwiesen hat.

Die folgenden Tabellen geben eine Übersicht über die Wahltage, die Anzahl der Sektionen sowie über das Verhältnis der in den Wählerlisten verzeichneten Personenzahl zu den abgegebenen Stimmen.

G r u p p e	Wahltag der		Zahl der Sektionen der		Z a h l d e r			
	Unternehmer	Arbeiter	Unternehmer	Arbeiter	stimmberechtigten Personen		abgegebenen Stimmzettel	
					Unternehmer	Arbeiter	Unternehmer	Arbeiter
I	2. Juni 1902	1. Juni 1902	1	6	449	16.002	22	6220
III	9. bezw. 12. Juni 1902	8. Juni 1902	1	5	1084	10.411	34	2402
V	16. bezw. 19. Mai 1902	15. Mai 1902	1	6	1189	12.214	74	2868

Sämtliche Stimmen der Unternehmer wurden in Wien in je einer Sektion jeder Gruppe abgegeben; in Gruppe III und V ergab sich die Notwendigkeit einer engeren Wahl.

Sektion	Gruppe I		Gruppe III		Gruppe V	
	Bezirke	Abgegebene Stimmen der Arbeiter	Bezirke	Abgegebene Stimmen der Arbeiter	Bezirke	Abgegebene Stimmen der Arbeiter
I	I, II, XVI	1238	I—XX (Nr. 1 der Wählerliste bis 2000)	504	I	192
II	III, XI—XIII	827	I—XX (Nr. 2001 bis 4000)	419	II, III, XI	588
III	IV—VIII	969	I—XX (Nr. 4001 bis 6000)	651	V	484
IV	IX, XIV, XV, XVII—XX	874	I—XX (Nr. 6001 bis 8000)	313	VII, VIII, XII—XV	558
V	X	855	I—XX (Nr. 8001 bis 10,411)	492	IX, XVII—XX	393
VI	X	875	—	—	XVI	540
Floridsdorf und Stadlau	—	582	—	23	—	113
Summe	—	6220	—	2402	—	2868

h) Gewerbliche Genossenschaften.

Am Ende des Berichtsjahres bestanden im Gemeindegebiete von Wien 131 gewerbliche Genossenschaften. Sie umfassen 88.299 Mitglieder (Gewerbeinhaber) und 214.991 Angehörige, davon 189.060 Gehilfen, bezw. Hilfsarbeiter, und 45.937 Lehrlinge. Von mehreren Genossenschaften ist die Anzahl der Angehörigen nicht bekannt. Nähere Angaben über die Anzahl der genossenschaftlichen Einrichtungen und Unternehmungen, sowie über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung der Genossenschaften sind im XVII. Abschnitte des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

Die zufolge Erlasses der k. k. n.ö. Statthalterei vom 1. Jänner 1898, Z. 120.086, bezw. des k. k. Handelsministeriums vom 30. November 1897, Z. 43.459, neueingeführte Form für die Jahres=Schlußrechnungen der Genossenschaften hat sich bisher bewährt, so daß sie auch weiterhin beibehalten wird.

Diese Jahresrechnungen wurden einer genauen Prüfung unterzogen. Außerdem sind im Berichtsjahre Skontierungen der Klassen sämtlicher gewerblichen Genossenschaften vorgenommen worden. Die Aufsichtsbehörden erlangen hiedurch einen genauen Einblick in die Geschäftsführung der Genossenschaften, so daß sie in die Lage versetzt sind, vorkommenden Falles durch entsprechende Ratschläge, bei einzelnen Genossenschaften eine einfachere und übersichtlichere Buchführung einzuführen und hiedurch eine Herabsetzung der Verwaltungskosten zu erzielen, sowie durch entsprechende Aufträge hinsichtlich der Verwendung und Verwaltung des genossenschaftlichen Vermögens eine richtige Auffassung der diesbezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung zu verbreiten.

Im Folgenden werden einige im Berichtsjahre getroffene Entscheidungen und Verfügungen von allgemeiner Bedeutung für die Gewerbe-genossenschaften angeführt:

1. Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 20. Jänner, Z. 121.667, für zulässig erklärt, daß der im Sinne des § 107 der Gewerbeordnung zum Nachweise des Erlages der Genossenschafts-Inkorporationsgebühr Verpflichtete diese Gebühr bei der zuständigen Gewerbebehörde erlegen kann, falls ihm die betreffende Genossenschaft die Annahme der Inkorporationsgebühr ungerechtfertigter Weise verweigern sollte. Zur Begründung wird angeführt, daß den Genossenschaften nach dem VII. Hauptstücke der Gewerbeordnung ein Einfluß auf die behördliche Prüfung der fachlichen Befähigung eines Gewerbeanmelders, bezw. Konzessionswerbers im allgemeinen nicht eingeräumt ist, dieselben daher auch nicht berechtigt sind, eine Gewerbeanmeldung, bezw. ein Konzessionsgesuch dadurch zu verhindern, daß sie den Erlag der Inkorporationsgebühr und somit auch das Einschreiten um die Gewerbeberechtigung bei der Behörde unmöglich machen.

Im Falle einer solchen ungerechtfertigten Weigerung steht ohne Zweifel dem Schuldner, das ist dem zum Erlage dieser Gebühr Verpflichteten nach Analogie des § 1425 a. b. G.-B. das Recht zu, die Gebühr bei Gericht, das ist in diesem Falle bei der Gewerbebehörde, zu erlegen.

2. Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnisse Nr. 5107 ex 1901 die Entscheidung gefällt, daß die Teilnahme der Inhaber fabrikmäßig betriebener Gewerbe an der betreffenden Genossenschaft nicht bloß von seiner eigenen Beitrittserklärung, sondern auch von der Zustimmung der Genossenschaft abhängt, daß somit die Aufnahme eines Fabrikunternehmers in die Genossenschaft dieser ebenso vorbehalten sein muß, wie jenem die Beitrittserklärung anheimgegeben ist.

Sonstige für die gewerblichen Genossenschaften wichtige Entscheidungen und Verfügungen sind oben im Abschnitte XXIX b angeführt.

Genossenschaftliche Krankenkassen.

Die Zahl der genossenschaftlichen Gehilfen- (Hilfsarbeiter-) Krankenkassen betrug im Berichtsjahre 74, hat sich sonach gegenüber dem Vorjahre nicht geändert.

Die Zahl der genossenschaftlichen Lehrlings-Krankenkassen belief sich im Berichtsjahre auf 49, ist also gleichfalls unverändert geblieben.

Im Berichtsjahre bestanden 11 obligatorische, nach dem Hilfskassengesetze eingerichtete Meisterkrankenkassen, sowie 9 Meisterkrankenkassen als freie Versicherungsvereine.

i) Privilegien-, Patent-, Marken- und Musterschutzeangelegenheiten.

Im Berichtsjahre ist eine bedeutende Abnahme der Privilegium-Eingriffstreitigkeiten und amtlichen Konstatierungen der Ausübung von Privilegien zu verzeichnen, welche Erscheinung zum großen Teile darauf zurückzuführen ist, daß infolge der Wirksamkeit des Patentgesetzes vom 11. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 30, Privilegien nicht mehr erteilt werden. Dagegen ist eine nicht unbedeutende Zunahme von Musterrrechts-eingriffsklagen und Klagen auf Nichtigkeitserklärungen der Registrierung von Mustern und Modellen zu verzeichnen.

Da das dem Magistrate vorgelegene Verzeichnis der für Streitigkeiten in Musterrrechtsachen bestimmten Sachverständigen nicht mehr genügte, wurden die behufs Aufstellung einer neuen, entsprechenden Liste von Sachverständigen erforderlichen Schritte bei der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer eingeleitet.

k) Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften, Aktiengesellschaften und sonstige der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

Im Berichtsjahre wurden 33 Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften mit dem Sitze in Wien beim Wiener Handelsgerichte in das Register für Genossenschaftsfirmer eingetragen. Mit Ende dieses Jahres bestanden im ganzen 207 solche Genossenschaften. Davon haben im Laufe des Berichtsjahres 17 ein Gewerbe angemeldet, bezw. eine Gewerbekonzession erlangt.

Normative Bestimmungen bezüglich dieser Körperschaften sind während des Berichtsjahres nicht erlassen.

l) Hausierwesen.

Auch im Berichtsjahre hat das im Jahre 1898 an das k. k. Handelsministerium gerichtete Ersuchen des Gemeinderates um Aufhebung des Hausierhandels für Wien eine Erledigung nicht gefunden. Von der Überreichung einer neuerlichen Resolution an die k. k. Regierung, entsprechend dem im vorjährigen Verwaltungsberichte erwähnten Antrage des Gemeinderates Urban wurde mit Rücksicht auf die Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung des Hausiergesetzes, die eine wesentliche Einschränkung des Hausierhandels erhoffen ließ, Umgang genommen.

Von den auf das Hausierwesen bezughabenden normativen Bestimmungen ist zunächst der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Juli, Z. 63.470, zu erwähnen, womit die Aufnahme aller in Niederösterreich vom Hausierhandel ausgeschlossenen Orte bei der Ausfertigung der Hausierbücher geregelt wurde.

Ferner ist der Erlaß der k. k. Statthalterei vom 19. November, Z. 113.620, betreffend den Berechtigungsumfang der Eßighausierer aus Groß-Müne, Klein-Müne und Zejane zu erwähnen.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat laut Note vom 30. Juni, Z. 3528, eine gegen eine Statthaltereientcheidung eingebrachte Beschwerde eines Hausierers, betreffend die Verweigerung der Verlängerung der Hausierbewilligung nach § 3 lit. e und § 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, N.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weil nach § 3 des Hausierpatentes vom 4. September 1852, N.-G.-Bl. Nr. 252, die Behörde bei der Erteilung der Bewilligung zum Betriebe des Hausierhandels wohl an das Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen gebunden ist, aber innerhalb derselben, da ein Rechtsanspruch auf die Erteilung gesetzlich nicht konstituiert ist, mit der Erteilung nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt ist, und weil die Verlängerung der zugestandenen Hausierzeit (§ 7 des Patentes), bei welcher mit gleicher Sorgfalt und Strenge wie bei der ersten Verleihung vorzugehen ist, rechtlich die Natur einer neuen Verleihung an sich trägt, weshalb auch hierbei die Würdigung allfälliger für Abweisung sprechender besonderer Gründe dem Ermessen der Behörde anheim gegeben ist.

Mit Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 29. Jänner, N.-G.-Bl. Nr. 252, wurde im Gebiete der Stadt Bruck an der Leitha die Sperre gegen den Hausierhandel angeordnet.

Schließlich werden noch folgende Erlässe angeführt, welche die Anordnung von Hausierverboten in Gemeinden der Länder der ungarischen Krone betreffen:

1. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Jänner, Z. 7468, für das Gebiet der Gemeinde Nagyszalonta, Komitat Bihar.

2. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. April, Z. 36.559, für das Gebiet der Gemeinde Pecsö-Szent Marton, Komitat Kis-Küküllö.

3. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. April, Z. 39.393, für das Gebiet der Stadt Ujbánya, Komitat Barcs.

4. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Mai, Z. 45.677, für das Gebiet der Gemeinde Szent Agótha, Komitat Nagy-Küküllő.

5. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. Mai, Z. 52.941, für das Gebiet der Stadt Léva.

6. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Juli, Z. 73.069, für das Gebiet der Gemeinde Budafok, Komitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun.

7. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Juli, Z. 73.070, für das Gebiet der Gemeinde Fehér-Gyarmat, Komitat Szatmár.

8. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. September, Z. 85.224, für das Gebiet der Stadt Slatina, Komitat Veröcze.

9. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. August, Z. 84.706, für das Gebiet der Stadt Ungvár.

10. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Oktober, Z. 101.149, für das Gebiet der Gemeinde Tata-Tavaros, Komitat Komarom, und der Stadt Kis-Kun-Felegyhaza, Komitat Pest.

11. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. November, Z. 109.909, für das Gebiet der Stadt Bacz (Weizen).

m) Feilbietungen.

Im Wiener Gemeindegebiete wurden im Berichtsjahre mit behördlicher Genehmigung 142 freiwillige Feilbietungen abgehalten. Davon entfielen auf den Bezirk XIII 52, II 51, I 34, IX und X je zwei und auf den IV. Bezirk eine Feilbietung.

Von den konzessionierten Pfandleihern im Wiener Gemeindegebiete wurden im Berichtsjahre 115 Feilbietungen abgehalten. Davon entfielen auf den Bezirk VIII 76, VII und XII je 12, auf den XIV. Bezirk 10 und den I. Bezirk 5 Feilbietungen.

B. Unfall- und Krankenversicherung.

Mit dem Gesetze vom 12. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 147, betreffend die Haftpflicht der Eisenbahnen, wurden die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 27, über die Haftung der Unternehmungen, welche Eisenbahnen mit Anwendung von Dampfkraft betreiben, auf alle mit Anwendung einer elementaren Kraft betriebenen Eisenbahnen ausgedehnt. Sonach gelten die Bestimmungen des Art. VII des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168, über die Entschädigungs- und Versicherungsansprüche der gemäß Art. I, Z. 1, und Art. V jenes Gesetzes versicherten Eisenbahnbediensteten und ihrer Hinterbliebenen auch hinsichtlich aller mit Anwendung einer elementaren Kraft betriebenen Eisenbahnen.

a) Unfallversicherung.

Gebahrungsergebnis der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien. — Das Rechnungsjahr 1902 schloß mit einem Betriebsabgange von 2,032,588 K 52 h, sodaß sich der rechnungsmäßige Gesamtabgang am Ende des XIII. Verwaltungsjahres 1902 mit 16,516.615 K 83 h beziffert. Dieses

neuerliche ungünstige Gebarungsergebnis ist vornehmlich auf das Anwachsen der Entschädigungsreserven zurückzuführen, welche sich auf 8,628.327 K 17 h stellen und gegenüber den Entschädigungsreserven des Vorjahres um 733.416 K 40 h, also um 8·5% gestiegen sind. Das auffallende Anwachsen der Entschädigungsreserven erklärt sich wieder aus der wesentlich höheren Zahl der Entschädigungsfälle, welche 6218 (gegenüber 5735 Entschädigungsfällen im Jahre 1901) beträgt.

Die Unfallversicherungsbeiträge beziffern sich mit 5,479.480 K 59 h und zeigen demnach gegenüber dem Vorjahre (5,443.146 K) eine Steigerung von 36.334 K 59 h.

Die Varentschädigungen an Verletzte der Anstalt, beziehungsweise deren Hinterbliebene betragen in den einzelnen Rechnungsjahren unter Einrechnung der 3½%igen Zinsen und Zinsezinsen bis 31. Dezember 1902:

Im Jahre 1889/90	184.546 K 66 h
„ „ 1891	461.589 „ 67 „
„ „ 1892	679.223 „ 88 „
„ „ 1893	887.640 „ 64 „
„ „ 1894	1,156.634 „ 46 „
„ „ 1895	1,436.340 „ 47 „
„ „ 1896	1,906.234 „ 64 „
„ „ 1897	2,315.815 „ 27 „
„ „ 1898	2,828.417 „ 73 „
„ „ 1899	3,251.826 „ 66 „
„ „ 1900	3,565.794 „ 09 „
„ „ 1901	3,793.364 „ 97 „
„ „ 1902	4,006.554 „ 86 „

also zusammen in den Jahren 1889/90—1902 . 26,473.984 K — h

Die laufenden Verwaltungsauslagen betragen 753.296 K 60 h (gegen 645.138 K 76 h im Vorjahre). Sie beziffern sich auf 13·67% der Beitragseinnahmen gegenüber 11·85% im Jahre 1901.

Die Unfallerkhebungskosten beliefen sich auf 38.236 K 27 h gegen 39.517 K 63 h im Jahre 1901. Die Schiedsgerichtskosten betragen 55.143 K 82 h gegen 46.862 K 93 h im Vorjahre.

Die Kosten der Unfallerkhebungen und des Schiedsgerichtes betragen seit Errichtung der Anstalt bis 31. Dezember 1902 unter Hinzurechnung der terminlichen 3½%igen Zinsen und Zinsezinsen 1,032.936 K 97 h.

Die Fonds beziffern sich am Schlusse des Rechnungsjahres auf 41,418.011 K 59 h gegenüber 37,598.125 K 41 h.

Die Zahl der versicherten Personen stieg im Berichtsjahre von 379.808 auf 390.843, also um 11.035.

Von der Gesamtzunahme der Versicherten entfallen 4160 auf die landwirtschaftlichen und 6875 auf die gewerblichen Betriebe; an letzterer Zahl nimmt die Versicherungsgruppe „Bauten und Bauausführungen“ mit 4280 und darunter der Betriebstitel „Hochbau“ allein mit 3096 teil, ein Beweis für den im Berichtsjahre wieder eingetretenen Aufschwung im Baugewerbe.

Die versicherte Gesamtlohnsumme stieg im Berichtsjahre von 278,491.311 K auf 282,389.441 K.

Im Berichtsjahre wurden für Unfälle dieses Jahres und der Vorjahre an 2409 gänzlich oder teilweise dauernd Erwerbsunfähige 363.401 K 52 h, ferner an 118 Familien mit 257 Hinterbliebenen 42.394 K 68 h und zwar an 95 Witwen 20.293 K 92 h, an 152 Kinder 20.660 K 04 h und an 10 Azendenten 1440 K 72 h an Jahresrenten zugesprochen.

Der Gesamtstand an dauernden Renten der Anstalt betrug am Schlusse des Jahres 14.742 mit der Jahresrentensumme von 2.393.235 K 96 h für dauernd Erwerbsunfähige, 940 Witwen mit 203.370 K 12 h, 1316 Kinder mit 184.775 K 52 h und 120 Azendenten mit 18.480 K 96 h.

Die Zahl der gesamten zu Ende des Berichtsjahres bei der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien eintrastrierten unfallversicherungs-pflichtigen gewerblichen Betriebe betrug 19.055; die Zahl der freiwillig im Sinne der Art. V und VI des Ausdehnungsgesetzes vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168, versicherten Betriebe aber 428. Von den ersteren befanden sich 10.053, von den letzteren 232 im Wiener Gemeindegebiete.

Strafamtshandlungen. — Im Berichtsjahre wurden von den magistratischen Bezirksämtern 1676 Strafamtshandlungen wegen Übertretung von Vorschriften des Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes durchgeführt.

Unfallsanzeigen und Unfallserhebungen. — Im Berichtsjahre wurden bei den magistratischen Bezirksämtern gemäß § 29 des Unfallversicherungsgesetzes 22.520 Unfallsanzeigen erstattet. In 1969 Fällen wurden die nach § 31 des vorerwähnten Gesetzes vorgeschriebenen Erhebungen vorgenommen.

Wichtige Entscheidungen und Verordnungen in Unfallversicherungsangelegenheiten. — 1. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Jänner 3. 36, betreffend die Nachzahlung von Unfallversicherungsbeiträgen. (Zum Begriffe: „Unternehmer“ bei Bauausführungen im Sinne des § 11, Abs. 2, U.-B.-G.)

2. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Jänner, 3. 261, betreffend die Nachzahlung von Unfallversicherungsbeiträgen. (Über die rechtlichen Wirkungen von Einreichungsbescheiden der Unfallversicherungsanstalten für den Beginn der Versicherungs- und Beitragspflicht.)

3. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Jänner, 3. 263, betreffend die Gefahrenklassifikation eines Steinbearbeitungsbetriebes. (Über die Anwendung der Bestimmungen des § 20 U.-B.-G. bei Reformierung einer auf unrichtiger Qualifikation eines Betriebes beruhenden Gefahrenklassifikation.)

4. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Jänner, 3. 782, betreffend die Nachzahlung von Unfallversicherungsbeiträgen. (Zu § 1, Abs. 2, U.-B.-G. Zum Begriffe: „Gewerbebetriebe, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken“.)

5. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Jänner, 3. 783, betreffend die Unfallversicherungspflicht von Straßenbaubetrieben. (Zu § 1, Abs. 2, U.-B.-G. Zum Begriffe: „Arbeiter und Betriebsbeamte, welche . . . sonst bei der Ausführung von Bauten beschäftigt sind“. — Zu § 11, Abs. 2, U.-B.-G. Zum Begriffe: „Unternehmer“ bei Bauausführungen.)

6. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Februar, 3. 1045, betreffend die Verjährung der Einspruchsfrist gegen den Bescheid einer Unfallversicherungsanstalt. (Über die beweiskräftige Nachweisung der Zustellung eines Bescheides und des Tages derselben.)

7. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Februar, Z. 1048, über die Beschwerde einer Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt, betreffend eine Beitragsleistung. (Zum Begriffe: „Unternehmer“ bei Bauausführungen im Sinne des § 11, Abs. 2, U.-V.-G.)

8. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. März, Z. 2685 betreffend die Nachzahlung. (Über die Rechtswirklichkeit einer die Einbeziehung der Löhne [Gehalte] einzelner Personen in die Beitragsberechnung für eine bestimmte Beitragsperiode betreffenden Entscheidung für eine andere Beitragsperiode.)

9. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. März, Z. 2686, betreffend die Zahlung von Unfallversicherungsbeiträgen. (Zum Begriffe: „Unternehmer“ bei Bauausführungen im Sinne des § 11, Abs. 2, U.-V.-G.)

10. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. März, Z. 2687, betreffend die Berechnung von Unfallversicherungsbeiträgen. (Zu § 8 U.-V.-G.: Über die Zulässigkeit der Festsetzung der örtlichen Durchschnittspreise bestimmter üblicher Naturalbezüge durch die Administrativbehörden.)

11. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 12. April, Z. 3343, betreffend die Bemessung von Unfallversicherungsbeiträgen. (Über die Verwendbarkeit der Krankenkassenaufschreibung für die Berechnung der Unfallversicherungsbeiträge.)

12. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Mai, Z. 4474, über die Beschwerde einer Stadtgemeinde, betreffend die Unfallversicherungspflicht der städtischen Berufsfeuerwehr. (Über die Anwendung des § 7, Abs. 2, U.-V.-G. Zum Begriffe: „uneheliches Kind“ im Sinne des § 7, Abs. 2, U.-V.-G.)

13. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Juni, Z. 5259, betreffend die Berechnung von Unfallversicherungsbeiträgen. (Zum Begriffe: „Örtliche Durchschnittspreise“ von Naturalbezügen im Sinne des § 8 U.-V.-G.)

14. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Juni, Z. 5281, betreffend die Unfallversicherungspflicht der städtischen Feuerwehr und die Vorschrift von Versicherungsbeiträgen. (Zu Art. I, Z. 7, des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168. — Über die Kriterien für eine zeitliche Beschränkung der Versicherungspflicht.)

15. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Juli, Z. 6110, betreffend die Unfallversicherungspflicht eines Glasmanufakturbetriebes; Umfang der Versicherungspflicht desselben. (Zum Begriffe: zu einem Betriebe „gehörige Anlagen“ im Sinne des § 1 U.-V.-G.)

16. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. November, Z. 9589, betreffend die Unfallversicherungspflicht eines Schlossereibetriebes. (Zum Begriffe: „Gewerbsbetriebe der Eisenkonstruktoren“ im Sinne des Art. I, Z. 10 des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168.)

17. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Dezember, Z. 10.702, betreffend die Unfallversicherungspflicht der von einem Bezirksausschusse beim Straßen- und Brückenbaue im Bezirke beschäftigten Arbeiter. (Zu § 1, alinea 2, U.-V.-G. Zum Begriffe: „Arbeiter . . ., welche sonst bei der Ausführung von Bauten beschäftigt sind“.)

18. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Dezember, Z. 10.725, betreffend die Unfallversicherungspflicht von Plazarbeitern bei einer Brettfäße. (Zu § 1, Abs. 3, Z. 2 und Abs. 4, U.-V.-G. Zum Begriffe: „mit dem gesamten Maschinenbetriebe verbundene Gefahr“.)

19. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Mai, Z. 9422, bezw. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Juni, Z. 51.197, betreffend die Betriebsunfallstatistik bei elektrischen Betrieben, sowie Mitteilung des Termines der im Sinne des § 31 U.-B.-G. vorzunehmenden Erhebungen über Betriebsunfälle, welche durch den elektrischen Strom verursacht wurden, an den Elektrotechnischen Verein in Wien.

b) Krankenversicherung.

Die Höhe des im Wiener Gemeindegebiete üblichen Taglohnes gewöhnlicher, der Versicherungspflicht unterliegender Arbeiter (§ 7 U.-B.-G.), wie sie für das Wiener Gemeindegebiet mit der Geltung vom 1. Jänner angefangen festgesetzt wurde, ist bereits im Verwaltungsberichte für 1901, Seite 372, angegeben worden.

Wiener Bezirkskrankenkasse. — Die durchschnittliche Zahl der bei der Wiener Bezirkskrankenkasse im Berichtsjahre für den Krankheitsfall versicherten Personen belief sich auf 155.684, gegenüber 145.930 im Vorjahre.

Die Zahl der erkrankten erwerbsunfähigen Mitglieder betrug 39.760, d. i. 25·539% der Mitgliederzahl. Hievon entfielen auf männliche Mitglieder 29.422 und auf weibliche 10.338.

Diese 39.760 erkrankten Kassemitglieder standen mit 49.523 Erkrankungen in ärztlicher Behandlung; es wurden an dieselben für 954.724 Krankheitsstage und an 4549 Wöchnerinnen für 127.203 Krankheitsstage 1,357.291 K 15 h an Krankengeld hinausbezahlt. Die Spitalsverpflegs- und Transportkosten beliefen sich auf 216.161 K 77 h. Im Durchschnitte betrug die Krankheitsdauer eines erkrankten Mitgliedes 24 Tage und das Krankengeld 1 K 45 h täglich.

Gestorben sind im Laufe des Jahres 1346 Personen, und zwar: 1008 männliche und 338 weibliche Mitglieder, zusammen 1346 Personen, d. i. 0·865% der Mitglieder. Das durchschnittlich erreichte Lebensalter derselben betrug 40 Jahre.

Die Gesamteinnahmen der Wiener Bezirkskrankenkasse beziffern sich im Berichtsjahre nach dem von ihr veröffentlichten Berichte mit 3,004.491 K 73 h. Die Gesamtausgaben stellen sich auf 2,899.330 K 57 h, also auf 96·50% der Einnahmen. Der Reservefondszuwachs beträgt somit 105.111 K 16 h, d. i. 3·50% der Einnahmen.

Über die Gebarung der Kasse im Jahre 1902 gibt nachstehende Tabelle näheren Aufschluß:

Art der Ausgabe, bezw. Verwendung	Betrag	Prozentsatz von den Gesamt- Ausgaben	
		Gesamt- Ausgaben	Gesamt- Einnahmen
Krankengeld	1,357.291 K 15 h	46·81	45·17
Ärzte und Krankenkontrolle	507.108 „ 61 „	17·49	16·88
Medikamente und Heilmittel	212.811 „ 95 „	7·34	7·08
Spitalverpflegs- und Transportkosten	216.161 „ 77 „	7·46	7·20
Beerdigungskosten	94.138 „ 70 „	3·25	3·13
Unterstützungen	16 185 „ — „	0·56	0·54
Verwaltungskosten	437.847 „ 97 „	15·10	14·57
Sonstige Ausgaben	46.156 „ 40 „	1·59	1·54
Kursverlust	— „ — „	—	—
Verbands-Reservefonds	11.679 „ 02 „	0·40	0·39
Reservefondszuwachs pr. 1902	105.111 „ 16 „	3·63	3·50
Zusammen	3,004.491 K 73 h	103·63	100—

Seit 1. August 1889, mit welchem Tage die obligatorische Krankenversicherung im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, in Wirksamkeit getreten ist, bis Ende des Berichtsjahres hat die Wiener Bezirkskrankenkasse im ganzen 11,913.535 K 66 h an Krankengeld ausbezahlt. Der in diesem Zeitraume angesammelte Reservefonds beträgt 1,712.647 K 78 h und ist teils in mündelsicheren Wertpapieren angelegt, teils im Hause VIII., Albertgasse 9 investiert.

Betriebskrankenkassen. — Im Berichtsjahre bestanden 10 Betriebskrankenkassen, über welche der Wiener Magistrat das Aufsichtsrecht ausübte. Nähere Angaben darüber sind im Abschnitte XVII c, „Krankenkassen“ des Statistischen Jahrbuches enthalten.

Einführung der „Familienangehörigenversicherung“ bei Betriebskrankenkassen. (Zu den §§ 9 und 26 R.-B.-G.). — In dem von der politischen Landesbehörde genehmigten geänderten Statute einer Betriebskrankenkasse war die neu aufgenommene Bestimmung enthalten, daß alle nicht versicherungspflichtigen Familienangehörigen der Kassenmitglieder Anspruch auf freie ärztliche Behandlung, einschließlich des Medikamentenbezuges besitzen, wogegen sämtliche Kassenmitglieder außer den laufenden Beiträgen noch aus eigenen Mitteln einen besonderen Beitrag zu leisten haben.

Das k. k. Ministerium des Innern hat diese Bestimmung als gesetzwidrig mit folgender Begründung von amtswegen außer Kraft gesetzt:

Da im vorliegenden Falle die Teilnahme an der Angehörigenversicherung für die Kassenmitglieder obligatorisch ist, handelt es sich hier um eine generelle Ausdehnung der Kasseleistungen über das gesetzliche Mindestmaß, für welche nach den Bestimmungen des § 26, Abs. 2, R.-B.-G. die Bedeckung nicht in einer die Versicherten allein belastenden einseitigen Beitragserhöhung, sondern, soferne die Erschließung einer besonderen Einnahmsquelle überhaupt erforderlich ist, nur in einer generellen Erhöhung der laufenden Kassebeiträge gefunden werden kann, an welcher also auch der Betriebsunternehmer in dem gesetzlichen Verhältnisse zu partizipieren hat.

Die Einhebung besonderer, die Versicherten allein belastender Beiträge für Zwecke einer Familienangehörigenversicherung wäre hingegen nur dann zulässig, wenn der Beitritt zu dieser Versicherung den Kassenmitgliedern ausdrücklich freigestellt, diese Versicherung mithin als besonderer, mit den sonstigen Zwecken der Krankenkasse an sich gut zu vereinbarender und auch durch die Bestimmungen des § 9 R.-B.-G. nicht ausgeschlossener Versicherungsweig eingerichtet würde.

Baukrankenkassen. — Im Berichtsjahre bestand keine der Aufsicht des Magistrates unterworfenen Baukrankenkasse.

Vereinskrankenkassen. — Die Zahl der im Wiener Gemeindegebiete befindlichen, nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Vereinskrankenkassen betrug im Berichtsjahre 5; die bedeutendste davon ist die Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse. Statistische Angaben darüber sind in dem oben erwähnten Abschnitte des Statistischen Jahrbuches enthalten.

Die Genossenschaftskrankenkassen sind bereits im Abschnitte: „g) Gewerbliche Genossenschaften“ behandelt worden.

Registrierte Hilfsklassen. — Zu Ende des Berichtsjahres bestanden im Wiener Gemeindegebiete 33 registrierte Hilfsklassen, und zwar: im I. Bezirke 15, im V. Bezirke 4, im VI. und VIII. Bezirke je 3, im IV., VII. und IX. Bezirke je 2, im III. und XVI. Bezirke je eine. Von den 33 registrierten Hilfsklassen besaßen 8 die Bescheinigung nach § 7 al. 2 des Hilfsklassengesetzes.

Strafamtshandlungen. — Im Berichtsjahre wurden vom Magistrate, bezw. von den Magistratischen Bezirksämtern 727 Strafamtshandlungen wegen Übertretung von Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes durchgeführt.

Befreiungen von der Krankenversicherungspflicht. — Im Berichtsjahre wurden insgesamt 1480 krankenversicherungspflichtige Personen, die bei 48 Unternehmern beschäftigt waren, im Sinne des § 4 des Krankenversicherungsgesetzes von der Krankenversicherungspflicht befreit. Unter den Unternehmern befanden sich 3, denen die Befreiung ihres Personales von der Krankenversicherungspflicht erst im Berichtsjahre bewilligt wurde. Die Zahl der im Berichtsjahre von der Krankenversicherungspflicht befreiten städtischen Arbeiter (Bediensteten), welche im Erkrankungsfalle ihren vollen Lohn für die Dauer der Krankheit, bezw. durch 20 Wochen vom Beginne der Erkrankung zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Juli 1898 fortbezahlt erhalten, betrug allein 1148.

Wichtige Entscheidungen und Verordnungen in Krankenversicherungsangelegenheiten.

1. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. November 1901, Nr. 8455, betreffend die Ersatzpflicht für therapeutische Behelfe im Sinne des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes.

2. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Dezember 1901, Z. 8495, betreffend die Krankenversicherungspflicht der Aushilfskellner.

3. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Jänner, Z. 87, über die Beschwerde einer Bezirkskrankenkasse, betreffend das Verbot der Abhaltung einer Delegiertenversammlung. (Über die rechtlichen Wirkungen der Einbringung von Protesten gegen Delegiertenwahlen auf die Ausübung der angefochtenen Delegiertenmandate.)

4. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Jänner, Z. 581, betreffend die Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen. (Über die materielle Rechtswirksamkeit behördlicher Entscheidungen.)

5. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Jänner, Z. 608, über die Beschwerde einer Bezirkskrankenkasse, betreffend einen Spitalkostensatz. (Über die Kassenangehörigkeit von Hilfsarbeitern eines gewerbliche Tätigkeiten ohne formelle gewerbliche Berechtigung ausübenden Unternehmers.)

6. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Februar, Z. 1047, über eine Beschwerde, betreffend einen Krankenkostensatz. (Über die Feststellung der Arbeitgebereigenschaft.)

7. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Februar, Z. 1278, über eine Beschwerde, betreffend die Auflösung einer Betriebskrankenkasse. (Zu § 49, Z. 2, R.=B.=G.)

8. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Februar, Z. 1771, über eine Beschwerde, betreffend die Zurückzahlung von Versicherungsbeiträgen. (Zu § 13, Z. 1, Abf. 3. Über die rechtlichen Wirkungen des Übertrittes von Mitgliedern einer Bezirkskrankenkasse zur einer zur Versicherung derselben unzuständigen Genossenschafts-Krankenkasse.)

9. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Februar, Z. 1772, über eine Beschwerde, betreffend die Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen. (Zu § 55 Gewerbeordnung, „Stellvertreter im Gewerbe“.)

10. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. März, Z. 2731, über eine Beschwerde, betreffend einen Auftrag zur Statutenänderung. (Zu § 55 Gewerbeordnung, „Stellvertreter im Gewerbe“.)

11. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. März, Z. 2734, über eine Beschwerde, betreffend die Übergabe der Verwaltung einer Kasse an den neu gewählten Vorstand. (Zur Interpretation des § 30, Absatz 2, des „Musterstatutes für Bezirkskrankenkassen“; über die Befugnisse des nach verweigerter Entlassung des früheren Vorstandes neu gewählten Kassenvorstandes.)

12. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 2. April, Z. 3072, betreffend die Beschwerde einer Betriebskrankenkasse und einer Bezirkskrankenkasse wegen Verteilung des Vermögens einer aufgelösten Betriebskrankenkasse. (Zu § 49, Z. 1, R.-B.-G.)

13. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 12. April, Z. 3344, über die Beschwerde einer Bezirkskrankenkasse, betreffend einen Verpflegskostenersatz. (Über die Belanglosigkeit eines Mangels in der Feststellung des Arbeitsgebers einer sonst zweifellos bei der Bezirkskrankenkasse versicherungspflichtigen Person für die Entscheidung über die Ersatzpflicht der Kasse für diese Person.)

14. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. April, Z. 3603, über die Beschwerde einer Krankenkasse, betreffend einen Spitalverpflegskostenersatz. (Über die rechtliche Bedeutung der im § 104, Abs. 2, Gewerbeordnung, vorgesehenen Ausstellung des Lehrzeugnisses und Lehrbriefes für die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses.)

15. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. April, Z. 3718, über die Beschwerde einer Bezirkskrankenkasse, betreffend die Krankenversicherungspflicht und Kassenangehörigkeit eines „Wasserers“ und den Ersatz von Spitalkosten für denselben. (Über die Krankenversicherungspflicht der „Wasserer“.)

16. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. April, Z. 3719, über die Beschwerde einer genossenschaftlichen Krankenkasse, betreffend einen Verpflegskostenersatz. (Zum Begriffe neue selbständige Erkrankung im Sinne der §§ 6 und 8 R.-B.-G.)

17. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. April, Z. 3729, über die Beschwerde einer Bezirkskrankenkasse, betreffend einen Spitalkostenersatz. (Über die Krankenversicherungspflicht von Agenten einer Versicherungsgesellschaft.)

18. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. April, Z. 3808, über eine Beschwerde, betreffend eine Krankenversicherungspflicht. (Zu § 3, al. 3, R.-B.-G. Über die Begriffe „selbständige“ hausindustrielle Arbeiter und „Heimarbeiter“.)

19. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. April, Z. 3809, über eine Beschwerde betreffend, die Krankenversicherungspflicht von Angestellten. (Zu § 2 R.-B.-G. Zum Begriffe „öffentlicher Fonds“.)

20. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. April, Z. 3729, über eine Beschwerde, betreffend einen Spitalkostenersatz. (Über die Krankenversicherungspflicht von Agenten einer Versicherungsgesellschaft.)

21. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Mai, Z. 4072, über eine Beschwerde, betreffend die Krankenversicherungspflicht. (Über die Krankenversicherungspflicht der Familienangehörigen eines Betriebsunternehmers: Zum Begriffe „Arbeitsverhältnis“ im Sinne des § 1 R.-B.-G.)

22. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Mai, Z. 4073, über eine Beschwerde, betreffend die Zahlung von Krankenversicherungsbeiträgen. (Zu § 13, Z. 1, Absatz 3: Über die rechtlichen Wirkungen des Übertrittes von Mitgliedern einer Bezirkskrankenkasse zu einer zur Versicherung derselben unzuständigen Genossenschafts-krankenkasse.)

23. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Mai, Z. 3718, über die gewerberechtliche Stellung der sogenannten „Wasserer“, bezw. über die Krankenversicherungspflicht derselben.

24. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Mai, Z. 3601, über eine Beschwerde, betreffend einen Verpflegskostenersatz. (Zum Begriffe „Krankheit“ im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes: Schwangerschaft und Zustand der Wöchnerin. Über die Ersatzpflicht der Krankenkasse gegenüber Gebäranstalten.)

25. Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Mai, Z. 4864, über eine Beschwerde, betreffend die Kassenzugehörigkeit eines Buchhalters. (Krankenversicherungspflicht eines in mehreren Unternehmungen beschäftigten Arbeiters. Zum Begriffe „höhere Dienstleistung“ im Sinne des § 73, letzter Absatz, Gewerbeordnung.)

26. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Mai, Z. 4865, über eine Beschwerde, betreffend die Zahlung von Versicherungsbeiträgen. (Über die Kompetenz der Verwaltungsbehörden zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gewerbeinhabern und Vereinskassen über die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen, sofern die Gewerbeinhaber Mitglieder einer Genossenschaft sind, welche der Vereinskasse nach § 121, Absatz 1 der Gewerbeordnung beigetreten ist. Zu § 121, Absatz 6 und 7 der Gewerbeordnung: Über die Rechtsfolgen der Unterlassung der Abmeldung aus der Arbeit getretener Gehilfen bei der Krankenkasse.)

27. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Mai, Z. 4913, über eine Beschwerde, betreffend die Zugehörigkeit zur Bezirkskrankenkasse. (Zum Verfahren bei individueller Feststellung der Versicherungspflichtigen: Zuziehung der beteiligten Krankenkasse zu den Erhebungen.)

28. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Juni, Z. 5071, über eine Beschwerde, betreffend die Vorlage eines Lehrlingsverzeichnis für Zwecke einer Bezirkskrankenkasse. (Zu den §§ 114, Absatz 3 und 127 der Gewerbeordnung: Über die Ausübung der Staatsaufsicht über Genossenschaften.)

29. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Juni, Z. 5072, über die Beschwerde einer genossenschaftlichen Krankenkasse, betreffend einen Kostenersatz für einen therapeutischen Behelf (Stützapparat).

30. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Juni, Z. 5253, über die Beschwerde einer genossenschaftlichen Krankenkasse in Wien, betreffend einen Spitalkostenersatz. (Zum Begriffe: „Selbständige Erkrankung“ im Sinne der §§ 6 und 8 R.-B.-G.)

31. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Juni, Z. 5254, über die Beschwerde einer genossenschaftlichen Krankenkasse, betreffend den Ersatz der Kosten eines therapeutischen Behelfes (Schutzbrille). (Zu § 6 des R.-B.-G.)

32. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Juni, Z. 5255, über die Beschwerde einer Krankenkasse, betreffend die Versicherung von Angestellten einer Versicherungsgesellschaft bei einer registrierten Hilfskasse. (Zum Begriffe „Handelsbetriebe“ im Sinne der Gewerbeordnung und des Handelsgesetzbuches.)

33. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Juni, Z. 5762, über die Beschwerde einer Krankenkasse, betreffend einen Verpflegskostenersatz. (Über die Unterstützungsspflicht der Krankenkassen bei chronischen Krankheiten.)

34. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Juni, Z. 5883, über eine Beschwerde betreffend die Krankenversicherungspflicht der von dieser Genossenschaft beschäftigten Arbeiter. (Zu § 1 R.-B.-G., bezw. zum Begriffe „sonstige landwirtschaftliche Bauten“ im Sinne des § 1, Abs. 2, U.-B.-G.)

35. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Juni, Z. 5884, über eine Beschwerde, betreffend die Krankenversicherungspflicht der Beamten eines Vereines. (Zum Begriffe „gewerbsmäßig betriebenes Unternehmen“ im Sinne des § 1 R.-B.-G.)

36. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Juni, Z. 5885, über eine Beschwerde, betreffend die Befreiung eines Teiles des Personales eines Theaters von der Krankenversicherungspflicht. (Zu § 4 des R.-B.-G. Über den Einfluß eines Wechsels in der Person des Betriebsunternehmers auf den Fortbestand der den Angestellten des Unternehmens erteilten Befreiung von der Krankenversicherungspflicht.)

37. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Juli, Z. 6145, über eine Beschwerde, betreffend einen Verpflegskostensatz. (Zu §§ 6 und 8 R.-B.-G. Über die Unterstützungspflicht der Krankenkassen bei chronischen Krankheiten.)

38. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Juli, Z. 6271, über eine Beschwerde, betreffend die Errichtung einer Apotheke. (Über die durch die Bestimmung des § 39, Abs. 3, Z. 3 R.-B.-G. den Bezirkskrankenkassenverbänden eingeräumte, von den bestehenden Vorschriften über öffentliche Apotheken unabhängige, effektive Berechtigung, Apotheken für die Bezirkskrankenkassen und mit der Beschränkung auf diese Kassen anzulegen und zu betreiben.)

39. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. November, Z. 9590, über eine Beschwerde, betreffend die Kassenzugehörigkeit von Bediensteten einer Firma. (Zu den Begriffen „Hilfsarbeiter und für höhere Dienstleistungen angestellte Individuen“ im Sinne des § 73 Gewerbeordnung.)

40. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. November, Z. 9602, über die Beschwerde einer Krankenkasse, betreffend eine Kassemitgliedschaft. (Zu § 107 der Gewerbeordnung. Über die Erwerbung der Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft.)

41. Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes vom 15. Jänner, Z. 500 ex 1901, betreffend die Entscheidung eines verneinenden Kompetenzkonfliktes zwischen Gerichtsbehörden und Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Eintreibung rückständiger Krankenversicherungsbeiträge von einer Verlassenschaft.

Nach diesem Erkenntnisse sind Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen gemäß § 41 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, in allen Fällen von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

Steht durch den Auspruch der Verwaltungsbehörde diese Verpflichtung rechtskräftig fest, dann sind nach § 38 des eben zitierten Gesetzes die rückständigen Versicherungsbeiträge im Verwaltungswege einzutreiben; es sind also weder bezüglich der Feststellung der Forderung, noch bezüglich der Eintreibung derselben die Gerichte zuständig und kann ein Einschreiten derselben nur insofern und insoweit stattfinden, als sie von der zuständigen Verwaltungsbehörde um ihre Mitwirkung angegangen werden, insbesondere betreffs der eventuellen Frage, wer zur Vertretung eines Nachlasses berufen ist, bezw. wem der Nachlaß eingeworfen wurde und in welcher Weise die Erben haften.

An der öffentlich-rechtlichen Natur des Verhältnisses zwischen der Krankenkasse und dem Arbeitgeber aber wird durch das Ableben des letzteren nichts geändert, weshalb die Verwaltungsbehörden zuständig sind.

42. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juli, Z. 28.034, bezw. der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Juli, Z. 69.290, betreffend die gemäß § 34 des Hilfskassengesetzes vorzulegenden Jahresnachweisungen der registrierten Hilfskassen.

43. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Oktober, Z. 21.387 bezw. der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. November, Z. 111.150, betreffend die Jahresberichte der registrierten Hilfsklassen.

c) Kranken- und Unfallfürsorge für städtische Arbeiter (Bedienstete).

A. Krankenfürsorge.

Die Wirksamkeit der von der Gemeinde Wien geschaffenen Krankenfürsorge erstreckt sich mit nachstehenden Ausnahmen auf sämtliche Arbeiter (provisorische Bedienstete) ohne Unterschied, ob dieselben der Versicherungspflicht im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes unterliegen oder nicht.

Ausgenommen sind:

1. Die bei der Wiener Bezirkskrankenkasse versicherten Arbeiter des städtischen Lagerhauses;
2. die in auswärtigen versicherungspflichtigen Betrieben (Bau der II. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung, Steinbrüche und Granitwerke in Oberösterreich u. dgl.) in Verwendung stehenden Arbeiter (Bedienstete), welche mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, den ärztlichen Dienst entsprechend zu organisieren und eine wirksame Krankenkontrolle auszuüben, gleichfalls bei der örtlich zuständigen Bezirkskrankenkasse versichert erscheinen;
3. die Bediensteten und Arbeiter der städtischen Straßenbahnen, für welche eine eigene Betriebskrankenkasse besteht.

Im Berichtsjahre umfaßte die städtische Krankenfürsorge 9311 Personen. Hievon entfallen 2790 Arbeiter (Bedienstete) auf die städtischen Gaswerke. Die Zahl der Krankheitsfälle beziffert sich mit 3112, die Zahl der Krankheitsstage mit 60.411. Auf die Gaswerksbediensteten entfallen hievon 1231 Krankheitsfälle mit 20.352 Krankheitsstagen. Sterbefälle ereigneten sich 117, darunter 13 bei den Bediensteten der städtischen Gaswerke.

Der Gemeinde Wien erwachsen durch die Krankenfürsorge im Berichtsjahre an Gesamtkosten 155.390 K 77 h. Davon für Krankenunterstützungen 148.374 K 77 h, für Beerdigungskosten 7016 K. Auf die in den städtischen Gaswerken beschäftigten Arbeiter (Bediensteten) entfällt hievon der Betrag von 68.534 K 08 h.

Mit dem Beschlusse des Gemeinderates vom 23. September wurde für Zwecke der städtischen Krankenfürsorge die Anlegung und Führung eines Generalkatasters über sämtliche provisorische Gemeindebedienstete und Arbeiter angeordnet. Dieser Kataster soll auch in allen jenen Fällen verläßlichen Aufschluß geben, in welchen es sich darum handelt, die Anspruchsrechte solcher provisorischer Bediensteter zu prüfen, denen nach Maßgabe der Dienstzeit ein Ruhegenuß zusteht.

B. Unfallfürsorge.

Die mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 23. Juli 1897, vom 24. September 1897 und vom 7. Februar 1899 geschaffene städtische Unfallfürsorge umfaßt auch die Arbeiter (Bediensteten) der aus dem Wirkungsbereiche der städtischen Krankenfürsorge ausgeschiedenen Betriebe (Lagerhaus, Bau der II. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung, Steinbrüche u. dgl.) und hat insbesondere durch den Beschluß des Stadtrates vom 27. August 1902, Z. 10.424, wonach alle Unfälle der Bediensteten und Arbeiter der städtischen Straßenbahnen auf Grund der oben zitierten Gemeinderatsbeschlüsse, bezw. nach den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen seit 1. Juli 1902 von der Gemeinde Wien zu entschädigen sind, eine weittragende Bedeutung erlangt.

Zudem hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 28. Oktober nachfolgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Bestimmungen der Gemeinderatsbeschlüsse vom 23. Juli 1897, Z. 6908, vom 24. September 1897, Z. 8341, und vom 7. Februar 1899, Z. 216, betreffend die Exemption der städtischen Bediensteten von der Unfallversicherungspflicht, bezw. die Schaffung einer eigenen Unfallfürsorge der Gemeinde Wien für die in unfallversicherungspflichtigen Betrieben der Gemeinde beschäftigten Bediensteten (Arbeiter) werden auch auf sämtliche nicht definitiv angestellte Gemeindebedienstete mit Einschluß der Tagelöhner ausgedehnt, welche der Unfallversicherungspflicht im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes nicht unterliegen.

2. Die Wirksamkeit dieser Ausdehnungsbestimmung tritt mit 1. Jänner 1903 in Kraft.

3. Die erforderlichen Durchführungsverordnungen sind vom Magistrate im Einvernehmen mit der städtischen Buchhaltung zu erlassen.

Gebarungsergebnis im Berichtsjahre. Die Gesamtzahl der eingelangten Unfallsanzeigen beziffert sich mit 664. Hievon entfallen auf die städtischen Straßenbahnen (erst seit 1. Juli 1902 einbezogen) 424, auf die städtischen Gaswerke 175, auf das Lagerhaus der Stadt Wien 41 und auf die übrigen Betriebe 24.

Die Zahl der im Berichtsjahre zuerkannten Unfallsentschädigungen beträgt 31. In 40 Fällen waren die Verhandlungen am Ende des Jahres noch nicht abgeschlossen. Zugespochen wurden im Berichtsjahre: 4 Dauerrenten, 22 temporäre Renten, 3 Wittwen- und 2 Kinderrenten.

Der Gesamtaufwand, welcher auf die im Berichtsjahre zuerkannten und auf die aus dem Vorjahre zur Weiterzahlung übernommenen Unfallsentschädigungsrenten entfällt, beträgt 14.098 K 93 h. Diese Summe verteilt sich auf die einzelnen Betriebe, wie folgt:

I. Lagerhaus der Stadt Wien	4366 K — h
II. Städtische Gaswerke	4111 „ 52 „
III. „ Straßenbahnen (seit 1. Juli 1902)	1232 „ 87 „
IV. Sonstige Betriebe	4388 „ 54 „

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre (bei den städtischen Straßenbahnen ab 1. Juli 1902 gerechnet) in sämtlichen unfallversicherungspflichtigen Betrieben der Gemeinde Wien verwendeten Arbeiter (Bediensteten) betrug 10.548. Nähere Angaben über die städtische Kranken- und Unfallfürsorge sind in den Abschnitten XVII. C. und D. des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

C. Altersversorgung städtischer Bediensteter (Arbeiter).

1. Mannschaft der städtischen Feuerwehr.

Gemeinderatsbeschluß vom 4. Dezember 1896, Z. 6146. (§ 19 des Organisationsstatuts für die Feuerwehr der Stadt Wien.)

Nach zurückgelegter zehnjähriger zufriedenstellender Dienstleistung erlangen die nicht mit Jahresgehalt Angestellten der städtischen Feuerwehr, wenn sie zum Feuerwehrdienste unfähig oder ohne ihr Verschulden entlassen werden, Anspruch auf eine Provision.

Diese Provision wird nach zurückgelegter ununterbrochener zehnjähriger Dienstzeit mit 40 Prozent der zuletzt bezogenen Löhnung einschließlich des halben systemisierten Quartiergeldes bemessen und steigt für jedes weitere, ohne Unterbrechung zurückgelegte Dienstjahr um drei Prozent. Provisionsberechtigte Bedienstete der städtischen Feuerwehr, die zwar zum Feuerdienste untauglich geworden, jedoch zur Vernehmung eines anderen städtischen Dienstpostens noch geeignet sind, müssen

sich beim sonstigen Verluste ihres Provisionsanspruches die Versetzung auf einen anderen städtischen Dienstposten gefallen lassen. Sollten die mit diesem Posten verbundenen Bezüge geringer sein als die nach der Dienstzeit zu bemessende Provision, so wird die jeweilige Differenz als Personalzulage belassen.

Den Witwen und Waisen nach provisionsberechtigten Bediensteten der städtischen Feuerwehr gebühren die in der Pensionsvorschrift für die städtischen Beamten und Diener festgesetzten Versorgungsgenüsse, wobei der Jahreslohn und das eventuell bezogene halbe Quartiergeld des Gatten als Aktivitätsbezug anzusehen ist. (§ 11 bis inklusive § 22 der Pensionsvorschrift für die städtischen Diener ist sinngemäß anzuwenden.)

Diese Art der Versorgung hat dann einzutreten, wenn den Witwen oder den Waisen nach dem bestehenden Unfallversicherungsgesetze nicht etwa höhere Versorgungsansprüche zustehen.

2. Arbeiter in den städtischen Gaswerken.

Gemeinderatsbeschluß vom 4. Mai 1900, Z. 4767.

1. Jeder Arbeiter im städtischen Gaswerksbetriebe erhält nach zehnjähriger ununterbrochener Dienstzeit im Falle der Arbeitsunfähigkeit je nach der geringeren oder größeren Vorbildung eine Pension in der Höhe von 30, beziehungsweise 40 Prozent des letzten Lohnbezuges, welche sich mit jedem weiteren Dienstjahre um zwei Prozent bis zur vollen Höhe des letzten Lohnbezuges steigert.

2. Die Verwaltungsdirektion der „Gemeinde Wien—städtische Gaswerke“ wird beauftragt, alljährlich aus dem Abschlusse die Summe bekanntzugeben, welche für den Pensionszweck separat zu kapitalisieren sein wird.

Auf das zu dem in Rede stehenden Zwecke gewidmete Kapital haben die Arbeiter keinen wie immer gearteten Anspruch.

3. Sanitätsaufseher, Sanitätsdiener u., ständige Bedienstete und Arbeiter am Wiener Zentralfriedhofe.

Gemeinderatsbeschluß vom 19. Juni 1900, Z. 6362, M.-Z. 72.405/VIII.

1. Sämtliche städtischen Sanitätsaufseher, Sanitätsdiener, Desinfektionsdiener der städtischen Sanitätsstationen,

2. sämtliche Sanitätskutscher, endlich nachfolgende ständige Bedienstete und Arbeiter am Wiener Zentralfriedhofe: Der Totengräber, der Friedhofsgärtner, Aufseher beim Beerdigungsdienste, Friedhofsaufseher Obergehilfe der St. Marxer Gärtnerei, Wasserleitungsaufseher, Zeugwart, Tagelöhner bei der Wegerhaltung, Leichenwächter, Torwächter, Nachtwächter, Laternenanzünder, Totengräbergehilfen, Hausstischler, Kutscher und Gärtnergehilfen erhalten nach zehnjähriger ununterbrochener und zufriedenstellender Dienstleistung im Falle ihrer Dienstunfähigkeit ohne ihr Verschulden eine Pension. Diese Pension beträgt nach zehnjähriger Dienstzeit bei den Sanitätsaufsehern und den Bediensteten des Zentralfriedhofes und dem Totengräber, dem Friedhofsgärtner, dem Aufseher beim Beerdigungsdienste, dem Friedhofsaufseher und dem Obergehilfen in der St. Marxer Gärtnerei 40 Prozent des letzten Lohnbezuges, bei allen übrigen Bediensteten und Arbeitern 30 Prozent des letzten Lohnbezuges und steigert sich bei allen mit jedem weiteren Dienstjahre um zwei Prozent bis zur vollen Höhe des letzten Lohnbezuges.

Die Beurteilung, ob die Dienstleistung ununterbrochen und zufriedenstellend war, ebenso ob die Dienstunfähigkeit vorhanden ist, steht allein dem Wiener Stadtrate unter Ausschluß des Rechtsweges zu.

4. Diurnisten und Kanzlisten.

Gemeinderatsbeschluß vom 21. März 1902, Z. 14.738/01.

Diurnisten und Kanzlisten haben, die Fälle der Dienstesentlassung (§ 20) ausgenommen, wenn sie während ihrer Dienstleistung ohne ihr Verschulden dienstunfähig werden, dann Anspruch auf eine Provision, wenn sie mindestens durch zehn Jahre ununterbrochen in obiger Eigenschaft im städtischen Dienste standen.

Die Provisionierung erfolgt durch den Stadtrat, welchem auch die Entscheidung über die Dienstunfähigkeit vorbehalten bleibt und kann auch von amtswegen ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Die Provision darf nach zurückgelegter zehnjähriger Dienstzeit nicht mehr als 40 Prozent des zuletzt bezogenen Taggeldes, beziehungsweise des letzten Monatsbezuges betragen und steigt für jedes weitere ununterbrochen zurückgelegte Dienstjahr um zwei Prozent bis zum zurückgelegten 40. Dienstjahre.

Bei der Provisionierung eines Kanzlisten I. Klasse gebührt demselben außer der normalmäßigen Provision, auch wenn er im Genusse einer Amts- oder Naturalwohnung stand, noch der Mietzinsbeitrag, jedoch nur im Ausmaße von ebensoviel Prozenten, als bei der Ermittlung der Provision in Anrechnung zu bringen sind.

Wenn ein Diurnist oder Kanzlist infolge eines in Ausübung seines Dienstes erlittenen Unfalles dienstunfähig wird, so wird demselben vor vollstrecktem zehnten Dienstjahre dieselbe Behandlung zuteil, als ob er bereits zehn Jahre gedient hätte; nach vollstrecktem zehnten Dienstjahre werden ihm in einem solchen Falle bei Bemessung der Provision zu seiner vollstreckten Dienstzeit noch weitere drei Jahre in Anrechnung gebracht.

Der Provisionsgenuß beginnt mit dem ersten Tage des auf die Provisionierung folgenden Monats und ist monatlich im vorhinein auszubezahlen. Der Genuß des prozentuellen Mietzinsbeitrages beginnt mit dem ersten Tage des auf die Provisionierung folgenden Zinsquartales; wenn jedoch ein Kanzlist I. Klasse im Genusse einer Amts- oder Naturalwohnung stand, vom Tage der Räumung derselben und ist vierteljährig im vorhinein auszubezahlen.

Hinsichtlich der Auszahlung der Provisionsbezüge und der prozentuellen Mietzinsbeiträge haben die für die Auszahlung der Pensionen und Mietzinsbeiträge der städtischen Beamten und Diener bestehenden Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden.

Wenn ein wegen Dienstuntauglichkeit provisionierter Diurnist oder Kanzlist diensttauglich wird, so hat derselbe über Aufforderung wieder in den Dienst einzutreten, widrigens er der Provision verlustig wird.

5. Gartenpersonal.

Gemeinderatsbeschluß vom 11. November 1902, Z. 6102.

Pensions(Provisions)berechtigung nach ununterbrochener zehnjähriger, zufriedenstellender Dienstzeit mit 30 Prozent für die gewöhnlichen Gartenarbeiter und die Vorarbeiter, mit 40 Prozent für die Stadtgärtner, die Bezirksgärtner, die Gärtnergehilfen, für den Hausflüßler und seine Gehilfen.

Erhöhung der Pension (Provision) mit jedem weiteren Dienstjahre um zwei Prozent bis zur vollen Höhe des letzten Bezuges.

6. Wochenarbeiter des städtischen Lagerhauses.

Gemeinderatsbeschluß vom 11. November 1902, Z. 6661.

Zuerkennung einer Provision nach einer mindest zehnjährigen, ununterbrochenen zufriedenstellenden Dienstleistung als Wochenarbeiter des städtischen Lagerhauses mit 30 Prozent des zuletzt bezogenen Lohnes und je zwei Prozent für jedes weitere Dienstjahr bis zur vollen Höhe des letzten Lohnbezuges und zwar mit rückwirkender Kraft.

7. Bademeister der städtischen Volksbäder.

Gemeinderatsbeschluß vom 11. November 1902, Z. 7518/02, M.-Abt. VIII 1373/01.

Provisionierung in der Höhe von 40 Prozent des Bezuges nach ununterbrochener zehnjähriger, zufriedenstellender Dienstleistung und Erhöhung um weitere zwei Prozent mit jedem weiteren Dienstjahre bis zur vollen Höhe des Aktivitätsbezuges.

Witwen- und Waisenversorgung nach den Provisionsvorschriften für die Feuerwehrbediensteten.